Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 30 (1881)

Artikel: Madame de Franquini : ein Sittenbild aus der Gesellschaft vor 100

Jahren

Autor: Haller, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124607

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Qudume de Franquini.

Ein Sittenbild ans der Gesellschaft vor 100 Jahren

von -

A. Haller, Pfarrer in Leiffigen.

as im Folgenden erzählt werden soll, ist keine im eigentlichen Sinn historisch wichtige Episode, aber doch bedeutsam als Kultur= und Sittenbild aus der Zeit, die den Namen der "guten alten Zeit" trägt, aber durchaus nicht immer verdient, vielmehr dem tiefer in die Verhältnisse blickenden und sich an die Wahrheit der Thatsachen haltenden Forscher neben unbestreitbaren Vorzügen dunkle Schattenseiten ausweist.

Und besonders jene Periode der Vergangenheit verdient die eben angeführte Bezeichnung nicht mehr, in
welcher der herben Schale äußerer fest aufgerichteter Standesschranken kein gesunder innerer Kern mehr entsprach, als
die weise Mäßigung und das Gefühl gegenseitiger Verpflichtung und gleicher Verechtigung, welches in früheren
drohenden Zeiten die regierenden Kreise des alten Vern
so eng mit ihrem Gemeinwesen und dessen Vürgern verbunden hatte, bloß nur noch ausnahmsweise bei weiterblickenden Staatsmännern zu finden war, und im Uebrigen

eine bedenkliche Engherzigkeit und Gitelkeit mehr und mehr die ererbte gute Ordnung zu einem Joch machte, das Die= jenigen, die es ertragen mußten, wund rieb. Das mar die Zeit, wo nach und nach bie eng und immer enger ge= zogenen Schranken der Geburt den Adel des Geiftes er= setzen mußten, wo Tüchtigkeit und Berdienst (ausgenommen das militärische) weniger galt, als ein Name, die Zeit, wo ein Albrecht v. Haller, der die glanzenoften Anerbietungen fremder Fürsten ausschlug, um seinem Vaterlande zu dienen, Rathhausammann in Bern werden durfte. Das Pflichtbewußtsein war Denen, die sich zum Regieren berufen fühlten, viel zu fehr abhanden gekommen, man gewöhnte sich, in einer auf der Vorfahren Berdienst gegrun= deten Vorzugsstellung ein göttliches und menschliches Recht ju feben, beffen Benuß nach allen Seiten man fich nicht wollte verkümmern lassen, und das man mit Anderen nicht zu theilen begehrte. Und als lettes charakterisches Moment dieser Zeit tam bingu, die immer mehr Eingang fin= dende Anschauungsweise, zu welcher ja der frangosische Sof und Adel den Ton angab: Der Genuß in jeder Form fei Lebenszweck, und das sich hinwegseten über Bucht und Sitte ein Vorrecht der höheren Stände. Diese Zeitver= hältnisse bilden den Hintergrund des Sittenbildes, das wir dem Leser vorführen wollen.

Glanz nach Außen, innen beginnender Zerfall, vor=
zugsweise begünstigt durch den zunehmenden Mangel an
sittlichen Grundsätzen im öffentlichen und Privatleben, das
sind die Charakterzüge der Gesellschaft in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Eine damit zusammen=
hängende Eigenheit (man dürfte sie vielleicht ein Krank=
heitssymptom nennen) ist die Menge von abenteuerlichen
Persönlichkeiten, die jene Zeit hervorgebracht hat, und

die auf einen Mange lan sittlichem Salt in ber Befell= schaft selber einen Rudichluß erlaubt. Es waren frei= lich nicht Alles so großartig verwegene und vollständig gemissenlose Abeuteurer wie etwa jener Abbe Jean de Watteville der hinter einander spanischer Oberft, Rapu-Biner, Carthäusermond, Entführer einer spanischen Nonne, Muhamedaner und Pascha von Morea, und schließlich wieder Domdechant und Diplomat gewesen ift; es gab unter diesen abenteuerlichen Geftalten auch folche, die mehr durch eigenthümliche und unstäte Lebenswege, als burch verwegene Unthaten, bald mit, bald ohne Schuld sich im Ronflitt mit den fest aufgerichteten Schranken ber gefell= ichaftlichen Sitten fanden, aber immerhin eben durch ben Reiz des Eigenartigen, Geheimnigvollen das Intereffe auf sich ziehen. Bu diesen Letteren gehört die Baronin be Franguini. 1)

Der Berlauf ber Ereignisse ift furg folgender :

Eine frembe Dame von Stand mit fammt einem Rinde von zirka 17 Monaten kommt, nachdem sie als

und die Bande 39 und 40 Supl. aus der Korrespondenz des

großen Saller, auf der bernifchen Stadtbibliothet.

¹⁾ Unmerkung. Die eine Quelle für die hier erzählten Thatsachen ist zunächst das von der Baronin de Franquini selbst derbreitete, im Jahre 1763 gedruckte, und am 24. März 1763 vom Scharfrichter verbrannte Memoire, das mir unter anderen Papieren des ehemaligen Spiezer Archiv's zufällig zu Handen kam. Es enthält 29 Blätter und besteht aus 3 Theilen. Der erste Theil, 3 Blätter, ist betielt: "Mémoire ou Libelle répandu par le Bailli d'Yverdun contre la naissance et les mœurs de Madame la Baronne de Francoici." Der experient de Madame la Baronne de Francoici." de Madame la Baronne de Franquini." Der zweite. 16 Blätter, heißt: "Mémoire pour Madame la Baronne de Franquini contre le Bailli d'Yverdun" und der dritte, 10 Blätter, ents hält: "Pièces justificatives des faits dont il est question au Mémoire." Wie dieß Memoire, das die damalige Regierung bei harter Gelostrase auszuliesern geboten hatte, in das Archiv der Familie von Erlach gekommen, ist nicht mehr nachzuweisen. Weitere Quellen sind die Rathsmanuale von 1762 und 63,

Frau von Schwalbach mehrere Monate in Ornans, einer kleinen Stadt in der Nähe von Besangon, zugebracht und dort von einem Herrn Christin aus Dverdon besucht wor= den ift, am 23. Januar 1761 nach Dverdon, wo sie unter dem Namen einer Frau von Gört Aufenthalt nimmt und sich als Fremde unter den Schutz des dortigen bernischen Landvogts, Herrn Viktor de Gingins, Seigneur de Moiry, ftellt. Diesem eröffnet sie im Vertrauen, daß ihr wirklicher Name de Franquini sei, daß sie ihren Mann, ben gewef. Baron Charles François de Franquini, Oberft und Generaladjutant des Prinzen Karl von Lothringen, vor 20 Monaten verloren habe, und nunmehr, um diesen ihren nachgebornen Anaben in dem protestantischen Glauben erziehen zu können, sich in ein protestantisches Land gurudziehen wolle. Dazu habe sie die Schweiz gewählt, weil sie sich in Frankfurt vor Nachstellungen der katholischen Kirche und der Verwandten ihres Mannes nicht sicher genug gefühlt. Um ungeftort in ihrem Zufluchtsort bleiben zu fönnen, habe sie auch den Namen geändert und ihre Diener= ichaft zurückgelaffen ; fie fei eine geborne bu Bourg aus Hannover, Tochter eines Refugie-Geschlechtes, ihr Groß= vater, einer der 24 Barone des Languedoc, der Bruder des französischen Marschalls du Bourg habe Frankreich um des Glaubens willen verlaffen; ihr Bater fei Ernft Beinrich 1) du Bourg durfürstlich=hannoveranischer General= fapitan (oder Generallieutenant) und ihre Mutter Anna Sophia von Schwalbach gewesen. Nachdem sie ihren Bater in Folge der Schlacht bei Dettingen (im öfter=

¹⁾ Das Memoire des Bailli nennt ihn, wohl ungenau, Ernst Wilhelm du Bourg; alle pièces justificatives stimmen überein, diesen Vater als Ernst Heinrich oder Hanrich du Bourg zu bezeichnen.

reichischen Erbfolgeefrig 1743) verloren, sei sie vom Baron von Frankenstein, Generalvitar des Churfürstenthums von Mainz und Fürstbischof von Bamberg, einem Berwandten ihrer Mutter, nach Mainz gebracht und dort bei den "Mesdames de la Congrégation" untergebracht worden, wo sie mit anderen hochadeligen Frauleins ihre Erziehung vollendete und bis zu ihrer Verheirathung im Jahre 1745 geblieben fei. Da diefe, übrigens mit Tauf= und Traufcheinen belegte Auskunft den Landvogt befriedigte, so stand dem Berkehr ber Dame mit der beften Gesellschaft in Pverdon nichts mehr im Wege; sie hatte, als eine Dame von Stand und Rang Zutritt felbst zu der Gesellschaft, Die sich um Herrn de Gingins und seine Frau Gemahlin sammelte, und erfuhr gerade von diesen manche besondere Aufmerksamkeit, wie denn insbesondere der Berr Land= vogt es an schmeichelhaften und liebenswürdigen Meuße= rungen der Fremden gegenüber nicht scheint fehlen gelaffen zu haben, vielmehr sie recht sichtbar auszeichnete. dem nach, was die Akten mittheilen, muß denn auch die Dame eine wirklich große Anziehungsfraft gehabt und mit nicht gewöhnlicher Liebenswürdigkeit im Umgang ihre je= weilige Umgebung für sich einzunehmen gewußt haben, denn die bei den Atten abgedruckten Briefe der in dem ganzen Handel durchaus unbetheiligten Herren Deservillers aus Ornans und Regnauld aus Pontarlier, sprechen von der= felben mit den höchsten Ausdruden der Freude, Soch= achtung und Werthschätzung (pièces justificatives, p. 16. 17), - und bas, trogbem bie Dame über den Reig ber ersten Jugend damals hinaus war, denn nach ihrer eigenen Angabe und nach dem Taufschein im Jahr 1726 geboren, stand sie damals in ihrem 35. Jahre.

Doch, so flar und glaubwürdig alles Vorgebrachte erschien, - so durchaus glaubwürdig, daß ber Landvogt nicht Bögerte, ihr feine volle Protektion und feine besondere Liebens= würdigkeit zuzuwenden - so waren doch zwei auffallende Umstände vorhanden, die indessen Madame de Franquini mit großer Unbefangenheit zu erklären mußte. Ihre Legiti= mationspapiere waren nämlich nur auf fleinen Blättern und in frangösischer Sprache abgefaßt, und unter ben= selben fehlte der Todtenschein ihres Gemahls ganz. Ueber diesen lettern Umstand scheint sich Herr be Bingins leicht hinweggesett zu haben, der erstere murde damit moti= virt, daß die Originalien diefer Papiere behufs Geltend= machung von Ansprüchen an die Berlaffenschaft eben jenes verstorbenen Großonkels, des Marschalls du Bourg, dem österreichischen Gesandten in Paris, Graf Staremberg, übergeben worden seien, dort in dem Archiv der Notre-Dame-Rirche niedergelegt wurden und die Trägerin nur vidimirte Ropien zurückerhalten habe.

Wie es zu gehen pflegt, besonders in einer kleinen Landstadt, so ging es auch in Pverdon, man wurde auf= merksam und bald bildete diese Persönlichkeit, die wie alles Geheimnisvolle ganz besonders die Neugierde herauskor= derte, das Stadtgespräch. Als dann gar einmal eine Dame in dem Anaben dieser Fremden die Familienzüge einer Honoratiorenkamilie Pverdons entdeckt haben wollte, und sofort ihre Entdeckung dahin verwerthete: "gewiß sei die Dame die Frau eines längst im Ausland verschollenen Alex. Christin, und komme dessen Erbschaft zu beanspruchen," so war dann den abenteuerlichsten Gerüchten und Ver= muthungen Thür und Thor geöffnet, besonders da die Fremde selbst bei ihren Erzählungen sich nicht immer gleich geblieben zu sein scheint. Daß es ihr schwer geworden

fein mag, ihre Wahrheit, und Dichtung enthaltenden Ungaben tonsequent festzuhalten und in ihrer Unterhaltung durchzuführen, ist ja leicht begreiflich; sie wird nicht ermangelt haben, sich Widersprüche zu Schulden kommen zu lassen, die ihr selbst vielleicht unbewußt blieben, von andern scharfen Augen aber entdeckt murden und Diß= trauen säeten. Es tauchte auch bald ein unbestimmtes Gerücht auf, wonach ein Mann aus Berrieres fie bereits früher in Paris, und zwar in sehr zweideutiger Stellung gesehen und bei ihrer Durchreise in Ornans wieder erkannt haben wollte. Un icharfen Aufpassern und Ausforschern, die gerne hinter den Schleier des Geheimnisses, welcher die Fremde umgab, gedrungen waren und Alles versuchten, um zum Ziel zu tommen, fehlte es benn auch feineswegs. Bu biefen gehörte vor Allem der Sefretar des Landvogtes, ein herr halbimand, ein Mann, der in diesem handel offenbar die unwürdige und zweideutige Rolle des Aus= horders und Zwischenträgers gespielt hat, übrigens auch in dem Memoire der Madame de Franquini eine vernich= tende Beurtheilung erfährt, als "toujours sous les dehors de la candeur fin et délié d'autant qu'on peut l'être », (mem. p. 10); « machine asservie au Bailli » (V. p. 13). u. f. w. Durch sein anscheinend aufrichtiges und herzliches Ent= gegenkommen gewann er ihr Vertrauen, und da fie glaubte, an diesen beiden Magistraten aufrichtige Freunde und einen wirklichen Rückhalt zu haben, offenbarte fie erft dem Sefretar Haldimand privatim, später in besonderer Au= dienz auch dem Herrn Landvogt den eigentlichen 3med ihrer Reise nach Dverdon in folgender Erzählung: ber Rnabe, den sie bei sich habe, sei nicht ihr Sohn, sondern ihr Neffe, der — unehelich geborene — Sohn ihrer jun= geren Schwester Caroline Henriette Sophie du Bourg. Diese

Lettere, jung und icon, habe in Berlin die Bekanntichaft eines bei Rogbach (5. Nov. 1757) gefangenen Schweizer= offiziers im französischen Beere gemacht, bes Lieutenant Jean Albert Chriftin aus dem Regiment von Planta. In gegenseitiger Zuneigung versprachen fie fich die Che, ließen sich aber dann von ihrer Leidenschaft zu einem Fehltritt hinreißen, der für beide Schwestern verhängnisvoll mer= den sollte. Am 6. August 1759 habe ihre unglückliche Schwester einem Sohne das Leben geschenkt, während deren Verlobter mit den übrigen Rriegsgefangenen nach Spandau und von da nach Magdeburg gebracht murbe. Diese Zerftörung ihrer Plane und Hoffnungen habe bie Befundheit der jungen Mutter zerstört und dieselbe fei bald darauf in Altona, wohin fie fich zurückgezogen hatte, in den Armen ihrer Schwester, eben ber Madame de Franquini geftorben, berfelben ihren Sohn anempfehlend. Diesem Neffen die Anerkennung als rechtmäßiger Sohn seines aus Dverdon gebürtigen Baters zu verschaffen, habe sie fortan als ihre Lebensaufgabe angesehen und dafür und zu keinem andern Zweck die beschwerliche Reise nach Prerdon gemacht. Mit diefer Absicht und überhaupt mit der ganzen wirklichen Sachlage wäre fie auch gleich von Anfang an hervorgetreten, wenn nicht Gr. Chriftin felbst, ben sie, seitdem er aus der Kriegsgefangenschaft beim= gekehrt, in Ornans gesprochen, sie dringend gebeten hätte, um feiner fehr hinfälligen alten Mutter willen, die ganze Sache noch geheim zu halten. Als Beleg für bie angegebenen Thatsachen wies Madame de Franquini auch einen Aft des Konsistoriums zu Magdeburg vor, durch welchen der genannte Lieutenant (zur Zeit unserer Er= zählung Hauptmann gewordene) Jean Albert Christin das in Frage ftehende Rind als das feinige anerkannte, eine Er=

klärung, welche, um das gleich vorauszuschicken, der Genannte ausbrüdlich «à la réquisition de Dame Caroline-Henriette du Bourg, veuve de feu M. le Baron de Franquini » am 14. April 1761 in aller Form vor dem Landvogt wiederholte und amtlich ausfertigen ließ, immer freilich unter dem Siegel der Geheimhaltung vor der Oeffentlichkeit. Auffallend ist, daß in diesem Aftenstück beide Schwestern, zwar deutlich unterschieden, aber bloß Caroline Henriette genannt werden, ein Umstand, der später der Berdächtigung, es seien beide Schwestern eigentlich nur eine und dieselbe Berson, eine bequeme Handhabe bot. Nun tam auch der Todtenschein des verstorbenen Gemahls zum Vorschein, der, weil schon 1750 1) ausgestellt, schlecht zu der früheren Erzählung ge= paßt hätte; nun wurde auch die frühere Angabe hinsicht= lich ihrer Legitimationspapiere dahin geändert, daß sie nicht für Erhebung der Verlassenschaft des Marschalls du Bourg, sondern eines dem Baron von Franquini angehörenden Kapitals nach bessen Tode in Paris deponirt wurden.

Run wäre Alles wieder in annehmbarer Ordnung gewesen; Herr de Singins begnügte sich mit diesen Erläuterungen und unterhielt nach wie vor mit der Dame ganz intime gesellschaftliche Beziehungen. Indessen sorgten allerlei Vorgänge dafür, daß sie nicht aus dem Munde der Leute kam. Schon vor jener Audienz bei dem Landvogt hatte einst bei einem Ball auf dem Schlosse ein Engländer bei-

¹⁾ An merkung. Derselbe ist eigenthümlicher Weise von der kaiserlichen Gesandtschaft in Paris ausgestellt und bescheinigt: "Que le Sr. Franquini a été tué pendant la dernière guerre à l'armée devant Gennes (also im Jahre 1748), où il servait en qualité de Colonel dans les troupes de l'impératrice Reine de Hongrie et Bohème.

läufig im Gespräch zu ihr geäußert, er habe anfänglich geglaubt, fie in Bruffel ichon gesehen zu haben, ein Irr= thum, welcher um der auffallenden Aehnlichkeit mit einer dort gesehenen Dame willen verzeihlich sei. Ebenso machte ihr Herr Haldimand die Mittheilung, daß jener Mann aus Berrieres, ein gewisser Breguet, hartnädig bei feiner Behauptung bleibe, er habe sie in Paris als Maitresse eines gewissen Capitan Barnold gesehen und gekannt, und sie sei als solche leicht erkennbar an einer von einem Selbstmordsversuch mit einer Scheere herrührenden Narbe in der Magengegend. Haldimand - allerdings damit wenig Takt oder eine unlautere Absicht verrathend — drang darauf, Madame de Franquini muffe fich untersuchen laffen, ob sie eine berartige Narbe an sich trage, das allein ver= möge der Verläumdung den Mund zu ftopfen. Diese Bu= muthung wies die Dame erst mit Entrüstung von sich, schließlich aber gab sie dem Drängen nach und ließ sich von einer Dame ihrer Bekanntschaft untersuchen. Da diese, nach ihrer Erklärung, nichts fand, so war der Ungrund bes Beschwätes vorläufig ermiesen und dasfelbe in den Hintergund gedrängt. Dafür erfuhr Madame de Fran= quini andererseits von achtungswerther und glaubwürdiger Seite, nämlich von einem Oberst Roguin, der lang in Paris gewesen, daß er dort allerdings im Jahre 1749 eine Madame du Bourg ziemlich genau gekannt habe, ein Stifts= fräulein und höchst achtungswerthe Dame, welche ber beften Besellschaft angehörte, mit welcher er jedoch seit seiner Abreise von Paris keinerlei Beziehungen mehr gepflegt habe. Madame de Franquini habe mit berfelben große Aehnlichkeit, doch nicht so, daß man beide wirklich ver= wechseln könnte.

Nicht lange nachher fiel Madame de Franquini in eine ichwere Rrantheit und munichte, ihr Ende nahe glaubend, vor dem Landvogt ein Testament zu Gunften ihres Neffen ju machen. Diesem wollte sie ihr ganges Bermögen hirter= lassen, welches sie — nicht übertrieben hoch — auf 30,000 bis 40,000 Thaler (in ber Bank von Hamburg liegenb) Der Landvogt, sowie sein Sefretar, machten fie aufmerksam, daß dieser Neffe, als nicht gesetzlich anerkannt, nicht erben könne und drangen darauf, fie folle, was in Sam= burg vorhanden fei, an Herrn Halbimand übergeben, der es diefem Neffen, falls ihn fein Bater in 6 Monaten legi= timire, zustellen werde; wurde das nicht der Fall fein, so sei ihr Vermögen zur Erziehung von Waisenkindern unter der Leitung des jeweiligen Landvogtes zu verwenden. Ob bei diesem Vorschlag eigennütige Beweggründe die beiben Beamten leiteten, ist schwer zu fagen; Madame de Fran= quini stellt es in ihrem Memoire so hin; undelikat war es jedenfalls, die Verlegenheit und peinliche Lage der Frem= den in dieser Beise zu Gunften der heimischen Berhält= nisse und Bedürfnisse auszunuten; undelikat mar es auch von Seite des Herrn de Gingins felbst mährend der Krankheit die Dame mit Fragen und Nachforschungen über ihre perfonlichen Schicksale und Erlebnisse, sowie über ihre Verhältniffe und ben Stand ihres Bermögens zu behelligen. In seiner amtlichen Pflicht lag das faum, ist vielmehr ein Hinweis, daß er in diesem Falle auch seine personlichen Nebenzwede verfolgte.

Nun aber wendet sich das Blatt. Madame de Franquini von ihrer Krankheit, in welcher sie viel wohlwollende Aufmerksamkeit von allen Seiten, auch von Seiten der Frau de Singins erfahren hatte, wieder hergestellt, eilt zu einem Daukbesuch auf's Schloß und findet, wo sie

Berglichkeit zu finden hoffte, abweisende Ralte, Andeutungen über Undank, überhaupt eine Aufnahme, die ihr zeigte, daß der Wind sich völlig zu ihren Ungunften gedreht hatte. Bunachst scheint dieß besonders von Seite ber Frau von Bingins ber Fall gewesen zu fein; ihr Bemahl fuhr vor= läufig noch fort, der Fremden gegenüber eine anscheinend wohlwollende Haltung zu bewahren; er veröffentlichte die wirkliche Abkunft des Knaben sowohl durch Mittheilung an die Familie Christin, als auch durch Rundmachung in öffentlicher Audienz, wobei er die Handlungsweise von Madame de Franquini lobend hervorhob. Dadurch wurde freilich ihr Beheimniß preisgegeben, und ihre bisherigen Angaben und Erzählungen als Täuschung hingestellt, im= merhin aber auch der Legitimirung des Kindes, der An= erkennung desselben durch die Familie des Baters, Bor= schub geleistet.

Von da an jedoch erkalteten die Beziehungen des Land= vogts zu dieser Dame zusehends und machten dem immer unverholener fich äußernden Beftreben Plat, diefelbe aus Dverdon wegzubringen, um jeden Preis. Er feinerseits erklärt diesen Umschwung in seinem Berhalten mit seinem immer stärker werdenden Verdachte, sie habe ihn mit ihren Angaben mystifizirt und sei gar nicht, was sie scheinen wolle, eine Dame von Stand und Rang; Madame be Franquini hingegen schreibt biefen Stimmungswechsel einer= seits dem Umstande zu, Caß sie seine Neugierde nicht in dem Mage, wie er gehofft, befriedigt, und seine Protektion nicht in der klingenden Weise, wie er gewünscht, belohnt habe, andererseits dem machsenden Ginfluß einer neuen Erscheinung, einer Madame T., die den Landvogt nach und nach gang für sich einzunehmen gewußt habe. Diese Madame T. habe - sagt Madame de Franquini -

in ihr aber völlig mit Unrecht, eine Nebenbuhlerin um ben Einfluß auf Herrn de Gingins gesehen, und deßhalb alle ihre verführerischen Künste angewendet, um diesen nur zu willigen Magistraten gegen die unter seinem Schute ste= hende Fremde einzunehmen, und man habe das seltene Schauspiel haben können, « de voir un homme décoré de la dignité de Lieutenant de Souverain conformer son administration au caprice d'une femme qui le séduit.» (Mem. p. 15). Also ein Intriguenspiel um die Herrschaft über einen schwachen Mann, von Seite eines ehrgeizigen, und eines gemiffenlosen Weibes, gegen eine schutlose Beg= nerin und vermeintliche Nebenbuhlerin; unter den Augen, ja halb noch mit Beihülfe ober doch Zustimmung der rechtmäßigen Frau und Gemahlin dieses Mannes! Kann man sich ein braftischeres Zeugniß wünschen über ben Zu= stand des sittlichen Verfalls im Zeitalter Ludwigs XV., als dieses Sittenbild aus der guten Gesellschaft, nicht etwa in Paris oder Dresden, sondern in der guten fleinbürgerlichen Stadt Pverdon! 1)

¹⁾ So ganz kleinbürgerlich, nach un ser en jezigen Begriffen war übrigens Pverdon damals doch nicht; es zählte diese Stadt unter ihren Bürgern Männer hohen Kanges und von durchaus nicht engem Geschtskreis, z. B. Niklaus Dozat im Ansang des XVIII. Jahrhunderts, Feldmarschallieutenant in österreichischen Diensten, und in der zweiten Hälste des XVIII. Jahrhunderts Friedrich Haldimand, britischer Generallieutenant und Gouverneur von Canada, vide Tillier V. pag. 398 und 401. Und gerade um die Zeit unserer Erzählung ward Pverdon der Herd nicht unwichtiger literarischer Thätigkeit durch den Gelehrten Fortunato Bartolomeo de Felice, einen Italiener von Geburt, der in Pverdon nicht allein eine besucht Unterrichtsanstalt gründete, sondern auch eine sehr beträchtliche Buchdruckerei errichtete, und neben seinen eigenen Werken auch, in Verdindung mit einer Anzahl hauptsächlich waadtländischer Mitarbeiter, die Encyclopädie oder Dictionnaire universel raisonné des connaissances humaines in 42 Bänden herausgah. Er starb 1767. Ebenfalls

Bur Bervollständigung dieses Sittenbildes fehlte noch ein Bug, die bespotische und rudfichtslose Willfür gegenüber dem Schwächeren, und diese murde hier, einer Frau gegenüber, beren Schuld burchaus feine erwiesene mar, in einer Beise geübt, die allerdings jedes Rechts= und Ehr= gefühl schwer beleidigte. Um diese Zeit nämlich tauchten die ehrenrührigen Gerüchte wieder auf, welche diese Madame de Franquini zu der im Jahre 1749 in Paris angeblich als femme entretenue gesehenen Madame du Bourg stempeln wollten, und erhielten sich mit großer Bestimmtheit. Die Ungnade des Landvogts und der Stimmungsumschlag zu Ungunften der Fremden blieb fein Geheimniß und hatte zur Folge, daß sich nach und nach die bisherigen Freunde und Bekannten zurückzogen und ber neu aufgehenden Sonne zuwandten; ber Landvogt felbst gab seinem Migtrauen in die ihm gemachten Angaben über Stand und Geburt der Dame unverholen Ausdruck. Er hatte erfahren, daß der Marschall du Bourg zur Familie du Maine gehört und feinen Bruder gehabt habe; er schrieb daher an den da= mals als Direktor der Salzwerke von Beg in Roche resi= direnden Albrecht ron Haller um Auskunft, ob es in han= nover wirklich Adelsfamilien du Bourg und Schwalbach gebe, und ob wirklich ein Oberstlieutenant du Bourg in ber Schlacht von Dettingen verwundet ober gefallen fei, worauf Haller, nicht aus eigenem Wiffen, sondern auf

nach Iferten hatte sich der Mitarbeiter des vorigen, Elias Berstrand, ursprünglich Pfarrer in Bern, zurückgezogen, nachdem er Hofmeister der jungen polnischen Grafen von Minizech und Gesheimrath des Königs von Polen gewesen. Er war ein geistig sehr bedeutender Mann, war Mitglied von 18 gelehrten Gesellschaften, und stand im Brieswechsel mit den hervorragendsten Gelehrten damaliger Zeit, mit Maupertuis, Haller, Linné, und Anderen (Bulliemin, der Kanton Waadt, pag. 154—157.)

Grund von in Hannover eingezogenen Erfundigungen ant= wortete, es gebe folche Familien daselbst nicht, und im Kriegs= ministerium habe es sich gefuuden, daß fein Oberftlieutenant du Bourg, wohl aber ein Hauptmann Burg an der Schlacht bei Dettingen Theil genommen. Das war freilich gra= virend, wenn es absolut richtig war, und machte die Span = nung zwischen dem Landvogt und seinem ehemaligen Schützling nur größer. Madame de Franquini, die nun offen und ohne weitere Rudficht die ganze Sachlage bekannt machte, damit aber freilich sich auch die Familie Christin nicht gewann, sondern entfremdete, gang besonders ben Bruder und die Mutter ihres "Schwagers", zog sich unter diesen Umständen gang von dem gesellschaftlichen Berkehr jurud, und empfing nur noch von Zeit zu Zeit die Be= suche des Herrn Jean Albert Christin der allerdings nichts mehr dabei zu verlieren hatte. Diese Besuche boten der Standalsucht erwünschten Anlaß, wie benn die Menschen immer gleich viel lieber bas Schlechte als bas Gute von ihren Nebenmenschen glauben; es wurde offen herum= geboten und wohl auch geglaubt, der Genannte dehne feine Besuche bei Madame de Franquini bis zu gang un= gebührlicher Zeit aus, verschiedene Male fei er gesehen worden, wie er vor Tag ihr Saus verlaffen. Dagegen protestirt nun aber Madame de Franquini in ihrem Me= moire auf's Bestimmteste als gegen eine schmähliche Berläumdung, und macht, zur Charakterisirung der Sitten= zustände und der Denkungsart in jener Gesellschaft die allerdings ganz schlagende Bemerkung : « On a trouvé ridicule qu'il ait obéi à la décence, à l'honnêteté préférablement aux plaisirs des autres et peut-être des siens. » So weit war man bei der von Frankreich herübergebrachten Verfeinerung der Sitten auch in der Republik Bern damals.

gekommen: man fand es lächerlich, unglaublich, daß ein Mann sich so weit beherrschen und eine Frau sich genug achten könnten, um in ihrem Verkehr die Schranken des Anstandes und ehrenhafter Freundschaft nicht zu übersschreiten. So aber urtheilt bloß noch eine Gesellschaft, der — wie es in der "guten Gesellscha t" im Zeitalter Ludwigs XV. unter dem Einfluß der französischen Hofsitten allerdings der Fall war — so ziemlich alle Energie des sittlichen Urtheils abhanden gekommen war. Ebendeßhalb wurde sie auch mit Fug und Recht durch den Gewitterssturm der Revolution hinweggefegt.

Als nun das von jenem Breguet aufgebrachte Gerücht immer offener herumgeboten und gang besonders von Hrn. Boive von Neuenburg, einem Bermandten Breguets, ver= breitet wurde, mit der eigenen Zuthat : er, Boive, habe bei seiner Durchreise durch Ornans gesehen, wie diese Frau dem Rind, das sie für ihren Neffen ausgebe, die Bruft gereicht habe, da entschlossen sich beide Theile, ber Sache ein Ende zu machen. Der Landvogt, dem es nicht un= willtommen gewesen sein mag, seine begangenen Taktlosig= feiten zu beden und sich mit dem Schein des Rechts der Person zu entledigen, ließ Breguet kommen und ihn in Gegenwart von 4 ehrenwerthen Personen seine Ausfage wiederholen: er täusche sich nicht, es sei dieselbe Person, die er in Paris im Jahre 1749 mahrend meh= rerer Monate unter dem Namen einer Madame du Bourg oft gesehen habe, da sie seines Landmannes, des Capitans Varnold Maitresse gewesen. Diesen lettern habe er fehr gut gekannt, öfters auch mit ihm und ihr gespeist. Er wollte auch wissen, daß sie damals nach Paris von Flandern aus, wo fie mit einem Offizier gelebt habe, getommen sei; er schilderte sie (was freilich nicht sehr schwer war) nach Aussehen, Bewegung, Sprechemeise und Ma= nieren fo, daß Niemand in dem Bilde Madame de Fran= quini verkennen konnte ; versicherte, Gegenstände bei ihr erkannt zu haben, die sie in Paris damals besaß, kurz, er machte seine Erzählung so glaubwürdig als möglich — wie natürlich! Madame de Franquini ihrerseits hatte sich nach langem Zögern entschlossen, Breguet zu einer Unterredung einzuladen, welcher Einladung derfelbe jedoch unter Bor= wendung von Beschäften auswich, dafür freilich gleichwohl sich auf's Schloß verfügte, um dem Landvogt zu Diensten au fein. Diese Bögerung spricht freilich ebenso gut für ihr Schuldbewußtsein, wie es für ihre Unschuld ausgelegt werden fann, benn mit folch unsauberem Beschwät wird gerade eine ehrbare Frau nur widerstrebend und im äußerften Nothfalle sich zu schaffen machen. Als nun der Land= vogt Madame de Franquini ersuchen ließ, auf's Schloß ju tommen, um fich gegenüber ben Ausfagen Breguet's gu rechtfertigen, schütte dieselbe ein Unwohlsein vor, in der nicht unrichtigen Voraussicht, daß bei der bestimmten Parteinahme des Landvogtes gegen sie, eine folche Kon= frontation vor diesem Magistraten von vornherein nur darauf ausgehen könne, sie zu bemüthigen. Gleich barauf erschien Breguet felbst bei ihr, begleitet von dem älteren Bruder Christin und einem Herrn Pellichaudy als Zeugen, vom Landvogt zu einer Konfrontation geschickt, und nun folgte eine Szene, dazu angethan, diefe Frau, auch wenn fie wirklich war, wozu man sie stempeln wollte, auch wenn sie nur noch einen Rest von Ehre und Schamgefühl in sich hatte, recht eigentlich moralisch zu zertreten.

Madame de Franquini bewahrte in diesem fritischen Au= genblick ihre Geistesgegenwart («je m'armai de courage et je soutins avec la plus belle modération la conversation la

plus indécente, la plus lâche et peut-être la plus criminelle qu'on ait vu »); sie fragte vor Allem Breguet, womit er ihren Aufenthalt in einer Stadt beweisen wolle, die fie nie ge= feben. "Der Beweis bin ich felber," («par moi-même,» me dit-il. Mem.) war die allerdings mehr Frechheit, als Rechtsbewußtsein verrathende Antwort. Sie erzählte nun den beiden Herren, wie fie in Ornans bereits mit Breguet zufällig im Gasthaus zusammengetroffen und von ihm angesprochen worden sei, ob er sie nicht in Paris gesehen habe, was fie ihm freilich ichon damals als unmöglich nachgewiesen. Mit sichtbarer Ungeduld hatte Breguet zugehört; fofort, nachdem sie geendigt, ergriff er das Wort, um seine ro= manhafte Geschichte von jener Madame du Bourg vorzu= bringen, welche für einen gewissen Barnaud so einge= nommen gewesen sei, daß sie um seinetwillen glänzende Anträge des Marschalls von Sachsen verschmähte. "Eines Tages nun," so erzählte Breguet, "als diese Frau ihren "Geliebten im Berdacht hatte, ihr untreu geworden zu "sein, wurde sie von folder Berzweiflung darüber erfaßt, "daß sie versuchte, mit einer Scheere sich zu erstechen." Mit diesen Worten jog der Erzähler eine Scheere mit ab= gestumpfter Spite aus der Tasche, und versicherte, es sei eben jene, die zu diesem tragischen Ereigniß vor 12 Jahren gedient habe. Daß so draftische Beweismittel mit verächt= lichem Achselzucken von der Beschuldigten aufgenommen wurden, war natürlich, schreckte aber den Erzähler nicht ab, die Anwesenden von den Möbeln jener Madame du Bourg zu unterhalten ; sie hatte, nach seiner Bersicherung, ein dreieckiges Petschaft mit Diamanten besetzt, was auf demselben gravirt gewesen, wußte er nicht anzugeben; ebenso habe er in ihrem Besitz ein weißseidenes Kleid (une robe de satin blane) und ein carmoifinfarbenes Damaft=Möbel

(un meuble de damas cramoisi) gesehen — wohlverstanden Alles vor 12 Jahren! Madame de Franquini bemerkt mit feiner Ironie hiezu, daß wenn man fie auf diesem ebenso kleinlichen als plump handgreiflichen Weg überweisen wollte, man den Emissär (cet instrument des vengeances du Bailli) zu biesem Zwecke genauer hatte inftruiren follen. Dasjenige ihrer Kleider, das man mit einer Satinrobe verwechselt habe, sei aus einem gang anderen Stoff (" de goulgourand ») und das carmoisinrothe Damast=Möbel habe der Erzähler erfunden, weil er an ihrer Toilette einen Ueberzug von der Farbe fah — aber in gros de tour — welcher Ueberzug zu allem Ueberfluß noch Spuren ehemaliger Goldverbrämung aufwies, von dem Breguet nichts zu miffen erklärte. Auch gab derfelbe vor, an ben Bettvorhängen seien noch die Spuren eines Feuerwerks zu erkennen, bas damals im Zimmer jener Madame du Bourg losgebrannt worden sei; unglücklicherweise gehörten aber die Bettvorhänge, beren sich Madame de Franquini bediente, den Damen Courlas, bei denen fie fich einge= miethet. Den Gipfel der Frechheit aber erreichte dieser willige und erfinderische Diener des landvögtlichen Un= muthes darin, daß er beständig Madame de Franquini als jene Madame du Bourg anredete: "Madame hat sich nicht verändert," affektirte er zu sagen, "es sind noch ganz dieselben Büge, die gleichen Augenbraunen, die Farbe der Haare" 2c.

Daß diese Frau, alleinstehend und schuplos, einer solchen Behandlung und Rücksichtslosigkeiten dieser Art ausgesetzt, sich aufrecht hielt und eine kalte, gleichgültige Ruhe bewahrte, ist jedenfalls ein Beweis von großer Wistenskraft und Geistesgegenwart und von nicht gemeinem Muth; um so verächtlicher erscheint es uns, daß jener

Breguet, wohl ingrimmig, daß er die Dame mit allen seinen Wendungen nicht einzuschüchtern oder zu irgend einer unbedachten Aeußerung hinzureißen vermochte, seine ganze niedrige und gemeine Rolle mit einer unsläthigen und zotenhaften Aeußerung (par un propos sale et ordurier) würdig abschloß, worauf ihm verdientermaßen von der Schwerbeleidigten die Thüre gewiesen wurde. Nun scheint, allerdings etwas spät, der eine der beiden Zeugen, jener Hellychaudy, von solcher Frechheit unangenehm berührt, diesem Menschen bemerklich gemacht zu haben, er müsse — wolle er nicht als Verläumder angesehen wer= den — die Thatsachen, die er zur Last lege, erst noch be= weisen.

Im Schloß war Breguet der Held des Tages, der Landvogt lud ihn zu Tische und behandelte diesen Mann, ben er unter andern Umständen faum feines Grußes werth geachtet hatte, wie einen Freund! Damit hatte er aller= dings seine Parteinahme offen erklärt und Maname de Franquini hatte nun nichts mehr zu hoffen, wenn ihr Schicksal von der Gerechtigkeit des Herrn de Bingins ab= hing. Doch getrieben von der Begierde, der Berläum= dung doch noch den Mund zu ftopfen, reiste fie einen Tag nach Neuenburg, um den mehrmals genannten Bar= naud aufzusuchen, und sich von ihm selbst bestätigen zu lassen, daß sie keineswegs mit der ihm damals, nach Breguets Aussage, so nahe stehenden Frau identisch sei. Doch sie mußte ohne das gewünschte Resultat heimkehren. Varnaud war nicht zu Hause, und ber Vertrauensmann, an den man fie gewiesen, rieth ihr von dem Schritte ab, da voraussichtlich Varnaud in diesem Fall sich dem Land= vogt zu lieb den Ausführungen Breguets anschließen würde; derfelbe empfange ohnehin ichon täglich Briefe aus Dverdon,

in denen er eingeladen werde, zu bestätigen, daß sie die Madame du Bourg sei.

Gleich am Tag nachher, am 19. August 1761, wurde ihr eine Verfügung des Landvogtes zugestellt, wonach sie als Abenteurerin und Betrügerin, von welcher weder Berfunft, noch Stand, noch Name, da fie an jedem Orte einen anderen führe, zu ermitteln fei, Dverdon innerhalb 24 Stunben zu verlassen habe. Sie suchte vergeblich baburch, daß sie durch Herrn Christin dem Landvogt ein vom König von England ihrem Bater atheiltes Hauptmannspatent 1) vorweisen ließ, eine Zurüctnahme bes Mandats zu erlan= gen ; im Gegentheil, als sie sich bloß in das 10 Minuten von der Stadt gelegene Hôtel des Bains gurudzog, erfolgte, am 22. der bestimmte Befehl, fie habe nicht nur die Stadt sondern das ganze Gebiet der Landvogtei Dverdon zu räumen, widrigenfalls sie polizeilich weggeführt werden würde. Am 23. Auguft 1761 verließ die Ausgewiesene, mit Zurücklassung ihres Knaben, Pverdon ganglich, nach= dem sie zuvor noch ein protestirendes Schreiben an ben Rath der Stadt gerichtet hatte, und verfügte sich, da fie in Bern dieselbe Verleumdung zu gewärtigen hatte, vorläufig nach Besangon. Von dort aus erhob sie bei der chur= fürstlichen Regierung zu Main, Klage über die ihr von

¹⁾ In diesem Patent – sagt Herr de Gingins in seinem Memoire (er nennt es daselbst zwar bloß "Brevet de Lieute=nant") — sei der Vater dieser Dame bloß "Burg" geheißen, was mit dem von Herrn von Haller gegebenen Bericht zusam=menstimme. Beweisend ist übrigens auch das nicht gegen die Angabe der Madame de Franquini, indem bei der im XVIII. Jahrhundert durchgängig vorhandenen Nachlässigkeit in Schreibart der Namen es uns nicht zu sehr verwundern dürste, wenn unter den Händen einer hannoveranischen Kanzlei aus einem Refugié du Bourg ein hannoveranischer Hauptmann von Burg oder Burg geworden wäre.

Seite des bernischen Beamten widerfahrene Ungerechtigkeit und entehrende Behandlung und ersuchte die churfürstliche Regierung von Mainz um ihre Intervention bei der ber=nischen; diese wurde ihr auch zu Theil, indem in einem Schreiben an letztere die erstere höslich aber bestimmt, unter Hinweisung auf die nochmals beigelegten Legitima=tionspapiere, darauf dringt, daß der Dame volle Genug=thuung und Schutz gegen die Despotie des Landvogtes zu Theil werde, und dieselbe die ihrem adeligen Stand und Geburt schuldige Achtung und Behandlung erfahre.

Als Madame de Franquini diese wirksame Empfeh= lung der churmainzischen Regierung mitsammt den Be= legen für ihre Angaben in Händen hatte, wandte sie sich nach Bern, um dort ihr Recht zu suchen. Unterwegs, von Grandson aus, forderte sie noch einmal brieflich den Landvogt de Gingins auf, sich mit ihr in Freundschaft zu vertragen und seine wider sie erlassenennen entehrenden Urtheile und Verfügungen zu widerrusen, ansonst sie ihre Klage in Bern anhängig machen werde. 1)

Dieser Brief ist so charatteristisch für die etwas selbstbewußte Schreibweise der Madame de Franquini, daß ich mir nicht versagen fann, ihn hier nach dem Original wiederzugeben; er sautet: "En vous écrivant, Monsieur, je me retrace vos premiers procédés, et c'est ce qui me laisse assez maîtresse de moi pour vous demander une réparation authenthique de ceux qui les ont suivis. Incapable par ma façon de penser d'user d'aucune surprise, je vous avertis, Monsieur, que je vais partir pour Berne, que j'y porte avec moi les titres en bonne forme d'une naissance que vous m'avez disputée, et que je ne doute pas qu'un souverain aussi équitable que le vôtre, ne trouve beaucoup d'injustice dans tout ce que vous m'avez sait éprouver. Décidez-vous, Monsieur, vous êtes encore à même de rémédier en partie à ce qui pourrait vous saire infiniment de peine; car étant munie d'une lettre de l'Etat de Mayence pour Leurs Excellences, laquelle ayant été enrégistrée, je ne pourrai me dispenser de la produire: Moi satissaite de vous, nous pourrions conjointé-

Da er hierauf nicht antwortete, so gelangte Madame de Franquini mit ihrer Beschwerde vor den Kleinen Rath und verlangte Genugthuung für die ihr widersahrene unwürdige Behandlung. Der bernischen Regierung war die Alternative peinlich, entweder einen hochgestellten Beamten, Mitglied des Großen Rathes, seiner Handlungsweise wegen tadeln, vielleicht strasen zu müssen, oder aber durch Abweisung der Klägerin einen anderen, wenn auch kleinen, doch souweränen Staat vor den Kopf zu stoßen. Deßhalb ging ihre erste Schlußnahme in diesem Handel, am 6. Juli 1763, dahin, diese Sache sei womöglich in aller Kürze

ment prendre des arrangemens pour vous ménager. Il dépendait de vous, Monsieur, de vous sauver de ces désagrémens; si vous aviez voulu donner votre parole d'honneur à M. Christin, de garder le secret sur ce qu'il voulait vous dire, il vous auroit ouvert les yeux et bien instruit, vous seriez revenu de vos torts; j'étois en droit de le présumer en vous l'envoyant; mais c'est sans me consulter, que des personnes qui s'y intéressent vous ont fait parvenir, Monsieur, l'histoire de la dame connue à Paris sous le nom de du Bourg, mariée à un Officier qui demeure actuellement à quatre lieues de cette Ville, à laquelle on prétend que je ressemble; tout ce qui la concerne m'étant parsaitement étranger, m'est conséquemment très-inutile. Vis-à-vis de vous, Monsieur, elle pourroit bien n'être pas si déplacée, puisqu'elle prouve qu'il y a d'indignes calomniateurs, et qu'on peut s'avilir et se dégrader en les écoutant.

Dans tout le récit qu'on en fait, il n'y a eu qu'un mot de vrai, qui est qu'il l'avait vue; et c'est, Monsieur, parce que vous avez été seduit et trompé que je vous propose l'amiable; cette façon d'agir doit vous faire convenir que quand je ne serois pas noble par ma famille, je pourrois m'en consoler, l'étant par mes sentimens." (pièces justifi-

catives, p. 8.)

Die hier gegebene, etwas räthselhafte Andeutung über Eröffnungen, die Herr Christin dem Landvogt unter dem Siegel der Berschwiegenheit auf Ehrenwort habe machen wollen, möchten sich vielleicht am ehesten auf eine beabsichtigte, von Madame de Franquini wohl gesuchte, durch des Landvogtes brüskes Auftreten aber gehinderte Ehe zwischen diesen Beiden bezogen haben. Darüber nachher noch ein Wort.

durch kluge Vermittlung in Freundlichkeit beizulegen. 1) Da der Landvogt von Iferten dieß ablehnte, so wurde schon am folgenden 12. Juli die Franquini angewiesen, ihre Be= schwerden in einer « Requette » dem Kleinen Rath einzu= geben, diese ihre Beschwerdeschrift am 15. Juli angehört und dem Landvogt von Iferten zur Beranlaffung eines Gegenberichtes zugeschickt und, nach Einlangung dieses lettern 2), bereits 8 Tage nachher, am 22. Juli 1762, die Klägerin endgültig abgewiesen und ihr das Consilium abeundi ertheilt. Herr Vize-Großweibel von Wattenmyl wurde beauftragt, ihr mitzutheilen, sie habe innert zweimal vierundzwanzig Stunden sich von Bern hinmeg zu begeben ein für alle Mal Ihr Gn. Lande zu räumen. Churfürstlichen Regierung zu Mainz wurde diese Der Schlugnahme und als Grund derfelben das Memoire des Landvogts mitgetheilt, und die bittere Pille mit der Ber= sicherung überzuckert, daß die bernische Regierung gewiß in einem andern Falle der mainzischen gern zu Gefallen handeln werde, sowie, daß es ihr Bestreben sei; "Fremden wie Einheimischen alle gebührende Justiz angedeihen zu lassen" 2c. Dem Landvogt von Iferten wird die Zufriedenheit des Raths "über sein dießörtiges Betragen" ausgesprochen 3). Prompte Justig hatte der bernische Rath der Madame de Franquini angedeihen lassen, barüber konnte sie sich nicht beklagen; er hatte den Knoten, der ihm unangenehm zu werden drohte, furger Hand gerhauen (denn gelöst kann

¹⁾ Im Rathsmanual der Stadt Bern Nr. 261, pag. 213, 278, 280, 307.
2) Dieser Gegenbericht ist eben jenes auf S. 149 als Quelle erwähnte Mémoire ou Libelle, etc. vide R. M. Nr. 264, pag. 442 f.

³⁾ Rathsmanual Nr. 261, pag. 307. Teutsch Missivenbuch Nr. 78, pag. 390 und Rathsmanual Nr. 261 vom 29. Juli 1762.

man das nicht wohl nennen), sich auf die Seite bes Beamten geschlagen und ohne viel Prüfung der vorge= legten Nachweise und Belege, die doch von einer befreun= deten Regierung als richtig bescheinigt waren, ein hartes Urtheil gefällt. Was dieser Justiz den Vorwurf der Willfürlichkeit zuziehen muß, ist der Umstand, daß die sachliche Begründung des Urtheils äußerst dürftig erscheint, das gefährdete Unsehen eines Mitgliedes der Beamten-Sierarchie dagegen in erster Linie in's Gewicht fällt. Der bernische Rath befand sich übrigens damals in der Laune, Fremde, die ihm nicht zusagten, prompt auszuweisen, denn in die= fem gleichen Monat Juli bes Jahres 1762 erging an den gleichen Landvogt von Jerten (unterm 1. Juli) die Wei= fung dem "durch seine Schriften und sonderheitlich burch das mit höchstirrigen und gefährlichen Lehrfäten angefüllte Buch sur l'Education bekannten J. J. Rousseau" "Namens Ihr In. zu bedeuten, daß Er sich in Zeit von ein paar Tagen aus dero Städt und Landen wegbegebe, gestalten er darin nicht länger geduldet werden könne." Und am 8. Juli wird der Landvogt höchst ungnädig be= beutet "feine zu Bunften des J. J. Rouffeau eingefen= beten Gründe verdienen nicht die geringste Reflegion", wenn des Lettern Gesundheit ihm die fofortige Abreise unmöglich mache, so könne er noch 8 oder auf's Söchste 14 Tage verziehen, bann aber muffe ohne Anderes Ihr In. Befehl executirt werden. Bier Tage später kann Herr de Gingins glücklicherweise berichten, "daß Jean Jaque Rouffeau allbereit nach Ihr In. Erkanntnuß Hochdero= selben Lande verlassen." (R. M. 261. pag. 159; 233; 275.)

So theilte Madame de Franquini ihr Mißgeschick wenigstens mit einem Leidensgefährten; und wenn das einem Rousseau begegnete, dessen Schriften damals, trot aller Verbote, überall die Geister in hervorragender Weise beschäftigten, so darf es uns nicht zu sehr wundern, daß man mit der nicht weiter sich auszeichnenden, bloß von Chur=Mainz empfohlenen Fremden nicht viel Umstände machte.

Doch Madame de Franquini gab sich damit nicht zufrieden; da ihre Angaben nicht widerlegt worden waren, so sah sie ihre Sache durchaus nicht für verloren an, im Begentheil, sie fette jett Alles dran, um Bunkt für Bunkt die Gegenschrift des Landvogtes, die sie sich zu verschaffen gewußt, zu widerlegen. Hatte Herr de Gingins an Albrecht von Haller geschrieben, um Beweismittel gegen sie zu erhalten, so schreibt sie nun ihrerseits schon von Bern aus Ende Juni oder Anfangs Juli auch an den= felben, nachdem sie ihn in Bern aufgesucht, aber nicht getroffen hatte. In diesem mit einer überaus feinen, zier= lichen und anmuthenden Frauenhandschrift geschriebenen Briefe 1) entwickelt diese Frau eine folche Fülle von Details über die Verhältnisse hervorragender hannoveranischer Adelsfamilien, die sie zu ihrer Bermandtschaft zählt, daß wir unwillfürlich auf große Vertrautheit mit diesen Kreisen bei ihr schließen muffen und bloße Erdichtung beinahe unmöglich ift. Denn wäre das Alles bloß in's Blaue hineingefabe't, so hätte sie ja fürchten muffen, sofort von Saller, vermöge feiner Verbindungen mit den beften Rreifen im Churfürstenthum Sannover, der versuchten Täuschung

¹⁾ Dieser Brief ist erhalten in dem Briefwechsel Albrechts von Haller, Band 39, Supl. auf der bernischen Stadtbibliothek bez. Mss. Hist. Helv. Il. 99 und ist das Original datirt Ce... Juillet 1762, ohne Angabe des Tages, während er im Memoire, resp. in den pièces justificatives, die Bezeichnung trägt "écrite le 30 Juin 1762. Unterzeichnet ist derselbe mit vollständigem Titel "Baronne de Franquini née du Bourg".

und falscher Angaben überführt zu werden. Haller scheint ihr auf diesen, übrigens in durchaus feiner Form und Ausdrucksweise geschriebenen Brief nicht geantwortet zu haben 1).

Aber auch nach ihrer Ausweisung aus Bern blieb Madame de Franquini nicht muffig. Wohin sie sich zu= rückgezogen, darüber fehlen die Nachrichten, wahrscheinlich zunächst wieder nach Besangon. Da das dem kleinen Rath eingereichte Memoire des Landvogts von Pverdon ihr Schuld gab, man wisse bei ihrem häufigen Namens= wechsel gar nicht, welches ihr wahrer Name sei, so ver= ichaffte sie sich die nöthigen Bescheinigungen, daß fie fowohl in Strafburg, wo sie für das Publikum den Namen Mayer geführt, als in Ornans, wo sie als Madame de Schwalbach sich aufhielt, den Behörden ihren wahren Namen angegeben und sich als Wittwe bes Barons von Franquini ausgewiesen habe. Das bezeugt ihr in einer amtlich ausgefertigten und besiegelten Erklärung der « Lieutenant-Général et Subdélégué du Baillage d'Ornans, » Simonin de Déservillers, am 17. Juli 1762, mit der bestimmten Beifügung: « Que pendant tout ce tems (ihres Aufenthalts in Ornans), sa conduite a été réservée et irreprochable. » Auch der Commandant von Straßburg, der Marquis de Vibrage, schreibt ihr unterm 10. Oftober 1762, daß er keinen Grund habe, an der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln. Ebenso sehr mar sie bemüht, die andere Infinuation des Landvogts de Gingins, die erwähnte Schwester sei bloß eine erdichtete Person und im Grunde

¹⁾ Nach einer Bemerkung im 2. Brief der Franquini an Albrecht von Haller, datirt 4. März 1763 im Bd. 40 Supl. des Haller'schen Briefwechsels Mss. Hist. Helv. II., 100 der bern. Stadtbibliothek.

identisch mit ihr selbst, zu widerlegen, indem sie sich im September 1762 neuerdings aus Hannover die amtliche Bescheinigung ihrer Geburt und Taufe in Harburg, sowie derzenigen ihrer Schwester von eben daselbst schicken ließ, beide besiegelt und legitimirt durch den Landdrost F. von Schulemburg. Zu allem diesem kam die vom Probst Rumsen in Altona am 30. Nov. 1759 ausgestellte amt-liche Bescheinigung, daß daselbst am 25. Nov. 1759 nach langer Krankheit « Dame Carolina du Bourg » im 27. Jahre ihres Alters verstorben und in der dortigen Lutherischen Kirche begraben worden sei. (Pièces justificatives, pag. 3. 17. 14 f.)

Mit diesem Aftenmaterial ausgerüftet, begann Madame be Franquini ben Kampf von Neuem. Zunächst verfaßte sie nun eben jenes « Mémoire pour la Baronne de Franquini contre le Bailli d'Yverdon», das in gewandter Form und mit großem Geschick geschrieben, nicht verfehlen konnte, ihr Sympathien zu gewinnen und dem Landvogt in der öffentlichen Meinung einen bofen Stand gu bereiten. Es geht durch diese ganze Schrift ein nobler Zug; ist auch eine gewisse Eitelkeit nicht zu verkennen, mit der die Dame besonders bei ihrer hohen Abkunft und den adeligen Kreisen ihrer Verwandtichaft und Bekanntschaft verweilt, so mird sie dem Leser doch nirgends lästig oder unange= nehm mit dieser kleinen Schwäche, während dafür in diesem Memoire der schlagfertige Beift, die sichere und doch keines= wegs unweibliche Haltung, die von einer damals unge= wöhnlichen Bildung zeugende, leicht fließende Sprache und Darstellungsweise als ebenso viel Vorzüge angenehm berühren müffen. Das alles getragen und ergänzt durch eine gewisse Zurudhaltung, ein Zartgefühl, das selbst, wo der gerechte Unwille gegen ihre Verläumder durchbricht und der Landvogt die stärtsten Sachen zu hören bekommt, doch jeden anstößigen Ausdruck fern zu halten weiß, macht auf einen unbefangenen Leser einen entschieden für die Schreiberin günstigen Eindruck. Nachdem in diesem Memoire erst die Thatsachen in chronologischer Reihenfolge erzählt und die Anschuldigungen des Hrn. de Gingins Punkt für Punkt widerlegt oder als unbegründet dargethan worden sind, schließt es mit folgenden Anträgen:

- 1. Der Landvogt von Pverdon solle angehalten werden, schriftlich und unter Beifügung seines Siegels anzuerkennen, daß, was über die Herkunft der Madame de Franquini und ihre Sitten in der Stadt Pverdon, wie in Bern versbreitet wurde, Lüge und Verläumdung sei, folgerichtig auch zu erklären, daß er sie für eine Frau von Stand und Ehre halte, unfähig, ihn oder Jemand sonst zu betrügen, auch frei von der ihr zur Last gelegten Sittenlosigkeit.
- 2. Von dieser Erklärung sollen zwei von den In H. H. des Raths selbst verifizirte Doppel ausgesertigt, und eines davon ihr selbst, eines der hurfürstlichen Regierung zu Mainz zugestellt werden, damit diese sehe, daß ihr Genugthuung geworden sei.
- 3. Es solle ihr gestattet werden, sich in Pverdon oder sonstwo aufzuhalten, so lange es ihr beliebe; und zwar unter dem unmittelbaren Schutze M. G. Hrn., und wo sie sich niederlasse, solle sie ihrer Geburt und ihrem Stande entsprechend behandelt werden.
- 4. Die Erlasse des Hrn. de Gingins und sein wider sie verbreitetes Libell sollen vor M. G. Hrn. zerrissen und ungültig gemacht und ein Protokoll darüber ausgefertigt werden.
- 5. Endlich sei Hr. de Gingins zur Erstattung der ihr verursachten Kosten und Auslagen zu verurtheilen,

sowie zu einem vom Rath zu bestimmenden Schadenersatz, welchen sie ihrer Ehre und Gesinnung gemäß zu verwenden sich vorbehalte.

Fürwahr eine kühne und herausfordernde Sprache, unbegreiflich, wenn es die Sprache einer schuldbewußten Betrügerin sein sollte, die nichts mehr zu scheuen hat, als eine tieser eindringende Untersuchung. Das Abenteuer= liche, das der Persönlichkeit unleugbar anhängt, tritt hier zurück vor einem edleren Charakterzug, der unsere Sym= pathie verdient; ein Weib, das um seine angegriffne Ehre, seinen Ruf und seine Lebensstellung sich wehrt bis auf's Aeußerste und nichts unversucht läßt, um sie herzustellen, dafür selbst den Kampf mit der Macht der gnädigen Herren von Bern nicht scheut, ist immerhin eine nicht gemeine Erscheinung.

Von Besançon, wo wahrscheinlich das ganze Memoire, inbegriffen das Libell des Landvogtes und die pièces justificatives, gedruckt wurde 1), scheint sich Madame de Fransquini im Anfang des Jahres 1763 mit einem französischen Passe nach Solothurn begeben zu haben. Von dem das maligen in Solothurn residirenden französischen Gesandten, dem Marquis d'Entraigues, erwirkte sie ein für die Uebersbringerin sehr warm eintretendes Empfehlungsschreiben an den Rath zu Bern (dat. den 3. Febr. 1763) 2), das sie, am

¹⁾ Ein Dructort ist in dem Aktenstück nicht angegeben, es steht am Schluß bloß die Bezeichnung: "De l'Imprimerie de Jean-Felix Charmet. 1763."

²⁾ Sie hatte auch noch andere gewichtige französische Empsehlungen. Fr. Stettler erwähnt derselben in einem Brief an den großen Haller vom 17. Februar 1763, in Mss. Hist. Helv. II, 100: "La Franchini se trouve derechef ici pour demander Satisfaction contre Mr. de Moiry, elle est munie de recommandations de Mr. de Stainville, du Duc de Rendan et de l'agent de France à Soleure.»

9. Febr. in Bern angekommen, noch gleichen Tages dem regierenden Schultheißen Tillier einhändigen ließ. Das war nun freilich etwas Anderes, als die Churmainzische Em= pfehlung; in eine Sache, für die der französische Gesandte so reges Interesse zeigte, mußte wohl oder übel eingetreten werden. Schon gleich am folgenden Tage beschäftigte sich der Rath mit dieser Angelegenheit, welche dem Rathsherrn von Wattenwyl und den beiden Heimlichern zur nähern Untersuchung und Antragstellung zugewiesen wurde, und von da an bis Ende März sowohl diese dafür bestellte Rommission als auch den kleinen und den großen Rath tüchtig in Athem hielt, benn taum verging eine Situng in diesen Wochen, ohne daß eine neue Wendung in diesem "franquinischen Geschäft" neue Diskussionen und Magregeln des Rathes hervorrief 1). Auch im Publikum folgte man mit Spannung und Interesse der Entwicklung dieses Pro= zesses, und nach der Aeußerung eines Zeitgenossen bildete derselbe in Bern damals die Tagesneuigkeit und beschäf= tigte Große und Kleine 2).

Gleich am 12. Febr. erkannte der Rath, daß vor Allem über das in diese Sache Einschlagende, nicht weniger auch über die allfällig vorzulegenden Beweisthümer, die Dame selbst "präliminariter" von der Kommission ver= nommen werden solle, "damit Ferneres angeordnet und dem königlich französischen Gesandten das Gutfindende geant= wortet werden könne". Dieses Präliminarverhör fand in

1) Bergl. Rathsmanual Nr. 264, pag. 96; 149; 249 ff. 294; 298; 305 ff.; 380 ff.; 420; 441 ff.; 463; 465; 475; endlich Nr. 265, pag. 102.

²⁾ In einem Briefe von Friedrich Stettler (damals Böß= pfenniger, päter, von 1764 an, Salzdirektor in Roche und ge= storben 1764) an den großen Haller, heißt es: «J'ai cru devoir vous donner, Monsieur, cet avis et la nouvelle du Jour qui occupe tout le monde, grands et petits.»

den nächstfolgenden Tagen ftatt; Donnerstag den 17. Febr. erstattet bereits die Untersuchungskommission dem Rath Bericht über die Entschuldigungsgründe, welche Frau Baronin Franquini für ihre "Wiederbetretung der Haupt= stadt zuwider Ihr Gn. Erkenntniß vom 22. Juli 1762" angebracht, ferner über die Atten, die sie zum Beweis ihrer Herkunft und Beirath mit Hrn. Franquini, des lettern Todes, sowie der Geburt und des Hinscheides ihrer mit orn. Chriftin verlobt gewesenen Schwester vorgelegt, und endlich über ihr Gesuch, ihr wider Hrn. Landvogt von Gingins von Iferten "das Recht zu öffnen" und zur Vertheidigung ihrer Sache einen Anwalt zu geben. scheint das vorhandene Aftenmaterial denn doch den Raths= mitgliedern Eindruck gemacht zu haben, sie erklären selbst, fie sehen das Geschäft als von Belang und Wichtigkeit an und erkennen, die Committirten sollen reiflich erwägen, "ob und allenfalls wie in der Fraum Franquini Begehren einzutreten sei" und überhaupt hinsichtlich des weitern Bor= gehens in dieser Sache "ein Gutachten in rationibus pro et contra" dem Rathe vorlegen. Letteres geschah am 19. Febr., und die Kommission verlangte in ihrem Vor= trag, daß die Frau v. Franquini "dahin gewiesen werden folle, durch fernere einholende Attestationen über nach= stehende Säte Probehältige Zengnuß=Schenne an die Sand zu bringen.

- 1. daß solche zu Breitenstein nach Ihrem Vorgeben mit dem Hrn. Oberst Franquini vermählt worden.
- 2. daß Sie mit dieserem Ihrem Hrn. Ehegemahl, Hrn. Oberst Franquini, nach vorgegangener Vermählung ben zwenen Jahren in Wien sich aufgehalten und mit demselben gelebet.

- 3. daß Sie zu St. Peon ohnweit Wien eine Herr= schaft besäßen.
- 4. daß sie auch das Vorgäben wegen habenden Gell= teren in der Banque zu Hamburg gleichermaßen bescheine und dann
- 5. daß Selbige auch die Anverwandtschaft vieler vor nemmen Häußeren, besonders die mit denen Herren von Frankenstein, deren sie sich besonders berüemt, gleichmäßig bescheine."

Eigenthümlich ist und muß auffallen, daß unter diesen Desiderien die Bescheinigung der Herkunft, die sie sich beilegte, nicht erwähnt ist. Diese lettere scheinen also die Commit= tirten für hinlänglich bezeugt erachtet zu haben. Der Rath billigte in seiner Sitzung vom 1. März diese For= derung vollkommen, beraumte der Franquini die nöthige Zeit an zur Beibringung der geforderten Atteste und bestellte ihr einen Anwalt in der Person des Fürsprech Rosselet. Sehr mißfällig aber vermerkte diese Behörde, daß die Klägerin "ein außerthalb hiesiger Potmäßigkeit abgetruktes, in verschiedenen Stellen sehr anzüglich sehn sollendes Memoire theils ben Haus zu lesen gebe, theils aber in dem Publico ausstreuen thue", weßhalb an die Committirten die Weisung erging, ihr und ihrem Anwalt zu verdeuten, sie habe sich dessen zu enthalten und die allbereits ausgetheilten Memoiren wieder zur Hand zu Dabei soll ihr auch (ein charakteristischer Zug) bringen. eröffnet werden, daß, wo im fernern Verlauf die Aus= fertigung und Austheilung eines Memoire nöthig sein sollte "solche Ihra anderster nicht als nach allhier einge= führtem Gebrauch verwilliget werden könnte und zwar mit dem außdruckenlichen Vorbehalt, daß solche vorläufig jeweisen durch die Censur saufen und in allhiesig darzu privilegirter Trukeren abgedrukt werden müssen."

Soweit war der Bang der Verhandlungen ein für Madame de Franquini günstiger gewesen, so günstig, daß die Stellung des Hrn. de Gingins ernstlich gefährdet erschien, und die Sachlage den Freunden und Verwandten desselben Besorgniß einflößte 1), was freilich darauf schließen läßt, daß seine Handlungsweise und die Gründe dafür doch nicht so ganz stichhaltig und unanfechtbar waren, sonst hätte der Prozeß mit dieser von ihm bereits, angeblich mit gutem Grunde, als Abenteurerin gebrandmarkten Frau für ihn nichts Bedenkliches mehr haben können. Es scheint auch wirklich, zwar nicht im kleinen, wohl aber im großen Rath, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mitgliedern eher der Franquini als dem Landvogt günstig gestimmt gemesen zu sein, wie gleich ersichtlich sein wird. In diesen Tagen, nämlich am 4. März 1782, schrieb Madame de Franquini zum zweiten Mal an den großen Haller und verlangte, indem sie ihm zugleich ein Exemplar ihres Me= moire übersendet, von demselben in etwas herausforderndem Tone Auskunft über Ertundigungen, die Br. de Bingins hinsichtlich ihrer in dem erften Briefe gemachten Angaben

¹⁾ Bergl. den Brief des Herrn de Gingins von Chivily, nachsmaligen Landvogts zu Trachselwald und Teutsch-Sekelmeister zur Zeit des Ueberganges, an Albrecht von Haller, vom 17. März 1763 in Mss. Hist. Helv. II. 100: "Cette affaire s'étoit depuis quelque tems chargé d'une multitude de circonstance qui la rendit tous les jours plus sérieuse pour M. de Moiry.

Dieser Herr de Gingins, Seigneur de Chivily, ist nicht zu verwechseln mit Herrn Victor de Gingins, Seigneur de Moiry. als solcher auch kurzweg in den Vriesen Mr. de Moiry genannt. Dieser letztere, gegen welchen Madame de Franquini auftritt, war 1708 geboren, Mitglied des Großen Rathes 1745, Landvogt zu Iserten 1758, starb ohne Kinder 1776 und hinterließ seine Herrschaft Moiry dem genannten Herrn de Gingins von Chivily. Seine Frau war eine geb. Hatbrett von Thun.

einziehen wollte 1). Nach diesem Briefe, dessen Ton und Handschrift gleich unvortheilhaft von dem ersten Brief derselben Person an Haller absticht, so unvortheilhaft, daß schwerlich ein und dieselbe Sand beide Briefe geschrieben hat - nach diesem Briefe zu schließen, stimmte der große und welterfahrene Gelehrte im Ganzen der Ansicht des Landvogtes von Jerten bei, und bei dem Gewicht, welches feine Meinung nothwendig haben mußte, ift es begreiflich, daß sowohl Madame de Franquini ihn in ihr Interesse zu ziehen, als auch die Gegenpartei ihn gegen sie einzu= nehmen suchte. Haller hielt es übrigens nicht unter seiner Burde, dieser Frau auf ihren Brief zu antworten, sein Schreiben, bas am 16. März in Bern eintraf, fand jedoch Madame de Franquini nicht mehr dort, da unterdessen die Ereignisse sich rascher, als zu erwarten war, entwickelt hatten 2).

Am 7. März nämlich eröffnete Hr. Rathsherr von Wattenwhl in der Kathssitzung, daß Frau Franquini erklärt habe, wegen der Versügung vom 1. dieß an den obern Rath der 200 rekurriren zu wollen. Der Rath verschob die Angelegenheit auf einen andern Tag; indessen spielten die Freunde des Hrn. de Gingins das Prävenire und brachten am gleichen Tage die ganze Angelegenheit in Form eines Anzugs vor den großen Rath, wo nach langem und heftigem Hin= und Herreden schließlich mit 59 gegen 50 Stimmen, welch' letztere offenbar die Behandlung der Sache dem kleinen Rath aus der Hand nehmen wollten,

¹⁾ Mss. Hist. Hetv. II. 100 auf der bernischen Stadtbibliothek.
2) Im Brief von Friedrich Stettler an den großen Haller vom 17. März 1763 steht: "on a reçu vers les midi une Letre de votre Part adressée a cette semme, on ne la pas ouverte et je conte que lon ne le sera pas sans au prealable vous demander, mon gracieux patron."

beschlossen murde, das weitere Verfahren Mn. gn. Srn. des Rathes zu überlassen 1). Somit war entschieden und un= schwer zu erkennen, daß der Wind in der Behörde für die Madame Franquini nicht günstig stand (« on s'étoit bien aperçu dans la délibération du matin, quoiqu'elle n'eut pas tournée entièrement comme nous le souhaitions, que l'air du Bureau n'était pas pour cette femme » fagt Hr. de Gingins von Chivily in feinem Briefe), auch verreiste sie sofort am andern Morgen, Dienstag ben 8. März, in der Frühe nach Solothurn, nicht ohne alle ihre Verbindlichkeiten berichtigt zu haben; ließ aber die Andeutung fallen, daß sie nach Oftern wiederkommen werde. Am Vorabend war auch Hr. de Gingins in Bern eingetroffen und hatte bem Brn. Schultheißen feine "demü= thige Supplifation" übergeben und um Untersuchung der Sache, sowie um angemessene Satisfattion gebeten. Schon am Dienstag erhält die Untersuchungskommission Auftrag, das Memoire der Madame de Franquini "zu erdauren" resp. zu untersuchen und den bekannten grn. Chriftin nach Gutfinden zu vernehmen. Beiläufig gefagt, war lettere Maßregel schon vorher zweimal vorgeschlagen beide Male aber nicht beliebt worden. Der Großweibel, Samuel Gruner, erhalt ben Befehl, fich in den Gafthof zur Krone zu verfügen, um daselbst der Madame de Fran= quini wie den Wirthsleuten die noch vorhandenen Erem= plare ihres Memoire abzufordern und solche sogleich der Kommission einzugeben, ebenso im Falle der Abreise dieser

¹⁾ Rathsmanual 264, pag. 298 und im Brief des Herrn de Gingins von Chivily an den großen Haller vom 17. März 1763: "ses amis (nämlich des Landvogts von Iferten) indignés de la façon dont on le prostituait, porterent a son insu cette affaire en deux cent par Anzug, apres d'assez long et de violents debats. Elle fut renvoyé en senat.

Frau allfällig vorhandene Effekten unter Siegel zu legen. Daß Madame de Franquini mit ihrer Abreise ihr Recht im Stich ließ, dadurch die üble Wendung des ganzen Handels förderte und sich selbst in schiefes Licht stellte, ist klar; nicht weniger jedoch ist ersichtlich, daß die ihr seindliche Stimmung sich, so lange sie selbst anwesend war, viel weniger hervorwagte, als nach ihrer Abreise. Es sieht fast so aus, als ob die Behörde erst frei auf= athmete, da die Klägerin ihre Schritte nicht mehr kon= trollirte, und nun schnell die gebotene Freiheit benützend Schlag auf Schlag gegen sie führte.

Hauptmann Chriftin wurde nun von Iferten herbeschieden traf Montag den 14. März in Bern ein, stellte sich am Dienstag vor der Untersuchungskommission, und machte aufgefordert die ganze Wahrheit zu sagen, so daß er sie nöthigenfalls mit dem Eid bekräftigen könnte, - berselben folgendes Geständniß: "Er habe diese Frau in Berlin fennen gelernt, als er bei Roßbach gefangen genommen und nach Berlin gebracht worden sei; dieselbe habe ihm zuerst Zwillinge, die jedoch todt zur Welt gekommen seien, geboren, dann später noch ein Rind, nämlich den Anaben, den er habe als den seinigen legitimiren lassen. Dieser Knabe sei also ihr eigener und nicht derjenige ihrer Schwester 1). Er habe sodann mit dieser Frau einen Briefwechsel unterhalten und ihr vorgeschlagen, nach Or= nans zu kommen, wo sie die 7 Monate ihres Aufenthalts auf seine Rosten gelebt habe. Bon da sei sie nach Dver= don gekommen. Sie habe sich stets als eine geborne

¹⁾ Der Brief des Herrn de Gingins von Chivily sügt noch bei: "qu'il ne lui avoit jamais connu de sœur." Das sagt Stettler in seinem Brief, dem ich hier gefolgt bin, nicht, obgleich er sonst genauer in die Details eintritt als Herr de Gingins.

du Bourg bezeichnet und erzählt, daß sie früher mit Hrn. Franquini verheirathet gewesen; übrigens sei ihm unbestannt, ob sie damit die Wahrheit gesprochen oder nicht. Was er von ihrem Leben wisse, sei nur das, daß sie in Paris an einen Uhrmacher Caen, Lakai der Gemahlin des Dauphin von Frankreich verheirathet gewesen; von Paris habe sie sich mit ihrem Manne nach Hamburg begeben, woselbst ihr Mann wegen ihrer schlechten Aufsührung sich von ihr habe scheiden lassen und nach Rußland gegangen sei. Er, Christin, wisse von einem Vermögen oder Werthsachen, die sie ihr eigen nennte, nichts, außer von einer Kiste in Hamburg, und seit seiner Bekanntschaft mit ihr sei diese Frau gänzlich von ihm und mit seinem Gelde unterhalten worden, er habe ihr auch den Kreditbrief von 1000 Liv. auf den Banquier Meunier verschafft."

Diese Erklärung wurde schriftlich und von Christin unterzeichnet sofort Tags darauf dem kleinen Rath vor= gelegt, welcher (Mittwoch den 16. März) daraufhin den löbl. Stand Solothurn um "Behändigung diefer Weibs= person" ersuchte und Hrn. Christin in seiner Wohnung Arrest auferlegte. Dieser Lettere jedoch martete den Groß= weibel, der ihm solches eröffnen sollte, nicht ab, sondern entfernte sich von Bern über Fraubrunnen, offenbar um in Solothurn die Franquini aufzusuchen. Um 17. März, dem Donnerstag dieser an Sensationsereignissen so reichen Woche, erließ der Rath an den Lieutenant baillival Pillichody in Pverdon strengen Befehl, den Hauptmann Christin, wenn er sich in Iferten seben lasse, sofort mit Hauß-Arrest zu belegen und dafür zu forgen, daß sein Bermögen sequestrirt werde und ihm keinerlei Geldmittel zukommen. Gleicher Weise wurde allen in Bern sich auf= haltenden Banquiers aller und jeder Verkehr mit dem Entwichenen untersagt, und schließlich wurde derselbe, um das gleich hier anzusühren, unterm 28. März in aller Form Rechtens bevogtet. Nachdem Solothurn geantwortet, es habe diese Frau in seinem Gebiete nicht mehr gefunden (sie war nämlich schon am 16. März Morgens um 8 Uhr von Solothurn wieder verreist), nachdem ebenfalls ein Schreiben des französischen Gesandten in Solothurn in mit Entschuldigungen wegen seiner anfänglichen Empsehlung der Madame de Franquini an den Rath und noch ein besonderes gleichen Inhaltes an den Schultheißen Albr. von Erlach gelangt war, so säumte der Rath nicht, den entscheidenden Schlag gegen die Abenteurerin zu führen.

Am 22. März erkannte der Kath, da "Carolina Hein=
rica Bürg, gebürtig von Zell²), eines gewüßen in anno
1758 zu Berlin sich befindlichen Uhrenmachers de Caen
abgeschiedene, sich nit allein zuwider Ihr Gn. an Sie
seindrigen Jahres aberlassenen Besehls, Ein für alle mahl
MgHrn. Stätt und land zu raumen, Erfrechet unter dem
fälschlich angenommenen Namen verwittibte Baronin von
Franquini ben MngHrn. wieder anzumelden und wider
den dießmaligen Amtsmann zu Iserten neuwe Klägdten
einzugeben, sondern darben auch sich unterstanden, denen
Ihra Hochoberkeitlichen wiederholten Besehlen zuwider,
frecher und verwegener Weise ein außer MrgHrn. landen

1) Beide hier genannte Schreiben des französischen Gessandten sinden sich in Copie im Bd. 40 Supl. des Briefwechsels des großen Haller auf der Berner Stadtbibliothek.
2) Diese Angabe, daß die Franquini ursprünglich eine Caros

²⁾ Diese Angabe, daß die Franquini ursprünglich eine Carolina Heinrica Bürg oder Burg aus Zell gewesen, findet sich einzig im Urtheil selbst (Rathsmanual 264, pag. 441), und von daher auch im Ausschreiben an die XII Orte; weder der Rathsbericht betressend die Deklaration des Hauptmanns Christin, noch die Privatberichte, erwähnen davon etwas. Woher dem Rath dieses Detail zur Kenntniß gekommen, wird nirgends bemerkt.

getrukte gottlose und mit der verruchtesten Verläumdung wider bemeldt Ihr Gn. Amtsmann angefüllte Schmach= schrift auszutheilen"

- . "wider diese nach der Hand flüchtig gewordene Land= läuferin zu gebührender Satisfaktion gemelten Hrn. Amts= mannes" folgendes:
- "1. daß mehrgesagte Schmachschrift als eine infame Pasquill offentlich an der Creuzgaß durch den Scharpfrichter zerrissen und verbrönnt werde.
- 2. daß vorbenannte Carolina Heinrica Bürg als eine freche Lügnerin, Calomniantin und Betriegerin von nun an auf Betreten zu einer zwenstündigen Hals=Eisenstrafe verfellt senn solle.
- 3. daß auch solche nit allein auß MgHrn: Stätt und Landen, sondern auch aus gesammter lobl. Endtgenoßschaft und zugewandten Orten auf ewig verwiesen sehe, betretens den fahls gefänglich angehalten und obige urtel an Ihra vollzogen werden sollen.
- 4. Ist in fernerem MrgH. Willen, daß gegenwärtige wider die angezogene Bürg aufgestellte Erkanntnuß allent= halben in und außert dero Landen bekannt gemacht werde, zu welchem End MgHrn. das nöthige derselben Hrn. Amtsleuthen anbefehlen und allhiesiger Zeitung und Avis= blatt einverleiben lassen.
- 5. Und endlich haben MngH. auch gut befunden, bekannt zu machen, daß allmänniglich solle ernstlich ver= wahrnet werden, die von eben benandem Pasquill in Handen habende Exemplaria außert der Haubtstadt denen Hrn. Amtleuten, in hier aber dem Hrn. Großweibel ein= zugeben alles bei Straf von 50 Thlrn., welche derjenige bezahlen solle, hinder welchem ein dergleichen Doppel wird gefunden werden."

Donnerstag den 24. März ward, laut der Instruktion an den Großweibel, dieses Urtheil vollstreckt, indem das= selbe öffentlich an der Kreuzgasse unter Trommelschlag von einem auf einem "erhabenen Stuhl" stehenden Weibel verlesen, und hernach das Memoire der Madame de Fran= quini gegen den Landvogt von Pverdon durch den Scharserichter zerrissen und verbrannt wurde, jedoch nicht ohne daß zuvor sowohl das mit dem gen. Memoire nachgedruckte Memoire des Landvogtes, als auch die beigefügten certificats oder pièces justificatives davon gesondert worden waren, damit nichts als das "Pasquill" verbrannt werde ¹).

Außerdem murde eine dießbezügliche in's Mandatenbuch aufzunehmende Verordnung "an alle Teutschen und Wälschen Amtleute und an die 4 Stätte" abgelaffen, gleicherweise in einem Ausschreiben an alle XII Orte ber Eidgenoffenschaft unter Beilegung des Signalements 2) zur Ergreifung der Berurtheilten, als "einer jum Pranger verfällten, infamen Pasquillantin, herumschweifenden Betriegerin und fo bos= haften als öffentlichen Lügnerin" aufgefordert. Auch im Avisblatt und in der Zeitung wurde Madame de Franquini unter Angabe ihres Signalements ausgeschrieben und den Sh. der Marechaussee-Kammer (Gendarmerie) anbefohlen, auf sie zu fahnden. Gleichwohl hören wir nichts davon, daß sie ergriffen worden wäre; und nachdem noch einmal in kurzer Verhandlung beschlossen worden war, beide wegen der Franquini vom französischen Gesandten erhaltenen Schreiben "ohnbeantwortet auf die Seite zu setzen", schließt dieser ganze Handel damit ab, daß am

¹⁾ Rathsmanual 264, pag. 441.
2) Dieses Signalement wird im Ausschreiben (Teutsches Missiwenbuch Nr. 78 pag. 614) wohl erwähnt, ist aber leider nicht im Schreiben selbst mitgetheilt.

18. April 1763 der Kath neuerdings zwei vom Schultheißen vom Päterlingen eingesendete Exemplare des Memoire dem Großweibel übermacht, damit sie gemäß dem ergangenen Urtheil ebenfalls verbrannt werden.

Also "zum Pranger verurtheilt", damit endigte, um mich des Wortes eines Zeitgenossen zu bedienen, der Roman dieser Madame de Franquini. Abenteuerlich und räthsel= haft taucht sie auf, räthselhaft und abenteuerlich verschwindet sie wieder, denn so drastisch der Abschluß ist, den die ber= nische Regierung durch die Exekution an der Areuzgasse ihrer Rolle bereitet hat, volle Klarheit über ihre Person, über das, was sie eigentlich wollte und war, über das, was an ihren Angaben Wahres oder Unwahres gewesen ist, haben wir auch nach diesem Abschluß nicht. Es bleibt des Räthselhaften genug an dieser Persönlichkeit, die, trotz des Abenteuerlichen, das ihr Leben an sich trägt, vielleicht gerade deßhalb, unser Interesse in Anspruch nimmt, ja bis auf einen gewissen Grad unsere Sympathie erregt.

Schon die Unermüdlichkeit und Energie, mit der sie um ihren, durch den Landvogt von Pverdon in Frage ge= stellten guten Ruf kämpft, nöthigt uns Achtung ab; es liegt darin immerhin eine sittlich anerkennenswerthe Auf= lehnung weiblichen Ehrgefühls gegen die Erniedrigung, in welche sie durch jene Vorgänge in Pverdon hinuntergestoßen werden sollte. Und dagegen aufgelehnt hat sie sich mit vollem Recht, denn zu einer solchen Behandlung lag zu jener Zeit kein stichhaltiger Grund vor. Es würde leicht

¹⁾ Stettler in seinem mehrgenannten Briefe an den großen Haller: Le Roman de la se disante Franchini tire a sa fin. Herr de Gingins von Chivily faßt die Angelegenheit weniger von Seite der Romantik auf: "la Comedie que la Dame Franchini vient de jouer.

sein, aber zu weit führen, das Berfahren des grn. de Bingins ber Willführlichkeit zu überweisen. Dieselbe tritt vor Allem hervor in der Art und Weise, wie er die Legi= timationspapiere der Dame zuerst ganz unbeanstandet an= nimmt, auch in dem Tragen eines bloß angenommenen Namens nichts Auffallendes sieht, fünf Monate die Fremde unbehelligt läßt, ja sie mit Auszeichnung behandelt, um dann auf die Aussage eines von ihm requirirten und fetirten Zeugen hin sie plötlich als Landstreicherin (etrangere sans aveu) und Abenteurerin ber geringsten Sorte (aventuriere des plus caractérisées) auszuweisen. Und dabei ift zu beachten, daß diese Aussage sich auf eine ziemlich weit zurückliegende Vergangenheit bezog, von einem wenig ach= tungswerthen, der böswilligen Erfindung nicht allein ver= bächtigen, sondern überwiesenen Zeugen herrührte, und daß derselben eine andere, von achtungswerther und glaub= würdiger Seite ausgesprochene, freilich sehr verschieden lautende Aeußerung gegenüberstand, welche von dem Land= vogt als Richter gänzlich ignorirt wurde. Eine derar= tige Nichtachtung des Anspruchs jedes Einzelnen auf Schut seines Rechts und auf gebührende Rücksicht bis zum Erweis ber Schuld, auf ganze und volle Gerechtigkeit, gleichviel ob es die Dame von Stand oder die Landläuferin betrifft, eine berartige Willführlichkeit in der Auswahl der Zeugen und ber anzuwendenden Rechtsmittel, das war gerade der wunde Fleck, der schwache Punkt des in den Landvögten ver= förperten Regierungssystems; die Landvögte, als souverane Statthalter der oberften Behörde und nur dieser verant= wortlich, gewöhnlich zudem noch Mitglieder des großen jouveranen Rathes der 200, fühlten fich in ihrer Rechts= pflege zu unabhängig, als daß nicht die Versuchung zu Eingriffen in die persönliche Freiheit ihrer Untergebenen

nach Laune oder Leidenschaft ihnen hätte nahe liegen müssen. Die Staatsraison gab dann, wie hier, das willtommene Mäntelchen ab, mit dem der Beamte seine Handlungsweise vor seinen Oberen und Mitbeamten recht=fertigte. Als "Glied der Regierung") hatte ein solcher immer mehr Aussicht mit seiner Aussassung durchzudringen, als irgend ein Ankläger. Diese Stellung der Landvögte und ihre Ausnühung von Seite einer nicht unbeträchtlichen Zahl derselben, machte sie so verhaßt, und war nicht zum wenigsten ein Nagel zum Sarge des in anderen Beziehungen mustergültigen altbernischen Regiments.

Der Umstand, daß - wie oben erwähnt - die Sache des Hrn. de Gingins ziemlich bedenklich ftand, und er es für nöthig fand, eine "bemüthige Supplikation" einzulegen, spricht überzeugend dafür, daß er sich in dieser Angelegen= heit Etwas vorzuwerfen hatte, mögen das nun Taktlosig= feiten im persönlichen Verhalten oder die Willführlichkeiten seines Verfahrens als Richter gewesen sein. Auf die nachmals erfolgte Deposition des Hauptmanns Chriftin, wonach sie allerdings die Bezeichnung der "Landstreicherin" besser verdient hätte, konnte sich ber Landvogt von Iferten zur Rechtfertigung seines Gebahrens in keiner Weise be= rufen, obgleich diese Aussage hintennach dazu dienen mußte, ihm den Rücken zu decken und die erwünschte Satisfaktion Madame de Franquini mag in Wahrheit zu verschaffen. und Wirklichkeit gewesen sein, wer fie will; Berüchte find noch keine Thatsachen, und ein Zeuge wie Breguet ist kein Wahrheitsbeweis. Wenn der Landvogt mit der Dame allen

^{1) &}quot;Ein Glied unserer Regierung" nennt der bernische Rath den Landvogt von Iferten in dem die Franquini betreffenden Ausschreiben an die XII Orte.

Verkehr abgebrohen und sie so in die moralische Nothwendigkeit versetzt hätte, selbst gegen den Urheber dieses ehrenrührigen Gerüchts klagend aufzutreten, so würden wir das vollkommen begreisen; auf Grund eines Gerüchtes aber, dem die von ihm als richtig angenommenen Ausweisschriften diametral entgegenstanden, die Fremde als "Landstreicherin" verurtheilen und ausweisen, war nicht ein Akt der Gerechtigkeit, sondern der Willkühr. Den Gründen solcher Handlungsweise nachzusorschen liegt nicht in unserer Absicht, will man dem Memoire der Madame de Franqnini Glauben schenken, so waren es solche, die einem so hochstehenden Beamten der Republik keineswegs zur Zierde gereichten.

Das Alles wird durch die endliche Verurtheilung und moralische Vernichtung der Madame de Franquini wohl zugedeckt aber nicht gerechtfertigt. Und felbst an dieser Verurtheilung ist mancher auffallende und unaufgeklärte Das, worauf der Landvogt von Nverdon das Hauptgewicht legte, die Identität der Madame de Fran= quini mit jener Madame du Bourg in Paris, fommt bei der eigentlichen Verhandlung gar nicht zur Sprache; die von der Klägerin eingelegten Beweisschriften und Legiti= mationspapiere wurden nicht beanstandet, so wenig, daß nach der ersten Verhandlung im Juli 1762 der Rath zu Bern der Churmainzischen Regierung auf ihr Empfehlungs= schreiben für diese Frau ausführlich antwortet, und ihre Ausweisung mit der Unbegründetheit der gegen den Land= vogt erhobenen Anklagen der Madame de Franquini zu rechtfertigten sucht, mit keinem Worte aber die Bültigkeit der von der Mainzischen Regierung dieser Frau ertheilten Ausweise und Legitimationen anficht. Auch in der zweiten

Verhandlung werden wohl noch weitere Bescheinigungen über Vermögens= und Verwandtschaftsverhältnisse gefordert, aber die in den pièces justificatives enthaltenen Zeugnisse über ihre und ihrer Schwester Geburt und Taufe, der letteren Tod 2c., in keiner Verhandlung, auch im Urtheilsspruch nicht, als gefälscht, oder erschlichen oder sonst unrechtmäßiger Weise angeeignet bezeichnet. Die vor der Untersuchungs= fommiffion abgegebene Erklärung des Hauptmanns Chriftin, die mit diesen Churmainzischen und Hannoveranischen Ba= pieren gang unvereinbar ift, bildet einzig die materielle Begründung des Urtheils. Inwiefern diese Aussage Chriftin's begründet sei und den Thatsachen entspreche, wird nicht untersucht; am 15. Märg macht berfelbe feine Deposition, am 16. kommt sie vor den Rath, und gleichen Tages geht ein Schreiben nach Solothurn, es habe "fich ergeben, daß disere Fraum sich solch schandlicher Sachen und Verbrechen (sic) theilhaft gemacht, daß nöthig sein will, daß wir uns diser Person versichern" 2c. Das war prompte Justig, so prompt, daß die heil. Gerechtigkeit das Schwert in der Rechten schwang, ehe die Wage in ihrer Linken eigentlich recht abge= wogen hatte. Warum hat man diesen Zeugen, wenn doch sein Beugniß solch entscheideudes Gewicht hatte, nicht von Un= fang an aufgerufen und ihn mit seinen Enthüllungen der Madame de Franquini unter die Augen geftellt? Die Ent= larvung derfelben und die Satisfaktion für grn. be Bin= gins ware ja auf diese Weise eine noch viel eklatantere Warum wurde vielmehr zwei Mal ein dahin= gewesen! gehender Anzug im Rathe einfach ad acta gelegt? (R. M. 264, pag. 81 und p. 149). Doch offenbar, weil die Be= hörde unsicher mar, ob nicht diefer Mann unter dem per= fönlichen Einfluß der Madame de Franquini doch etwa noch

zu ihren Gunften und zu Ungunften des Landvogts deponiren werde. Daß man ihn erst kommen ließ, als die Dame bereits Bern verlaffen hatte und die Angelegenheit in contumaciam gegen sie geführt wurde, 1) ist sehr bezeich= nend, sowohl für den Ginflug, den die Perfonlichkeit diefer Frau ausübte, als auch für den Charakter, oder besser gesagt, für den Mangel an Charafter, den man ihm zu= traute. Und auf das Zeugniß dieses Mannes hin wird dennoch ohne Beiteres der Spieß sofort umgedreht, die Rlägerin zur Beklagten gemacht und kurzer Hand zum Pranger verurtheilt! Gewandt und fein angelegt war diese Wendung bes Prozesses allerdings, und macht der Regierungstunft der Behörde alle Ehre, indem diefelbe damit der Verpflichtung überhoben war, ihren Beamten, das Mitglied des Großen Rathes, zur Rechenschaft zu ziehen; die Verurtheilung feiner Anklägerin mußte wohl oder übel feine Rechtfertigung fein. Ob aber die Pflege der unpar= theilschen Gerechtigkeit damit gewonnen habe, ift eine andere Frage. Um wenigsten gewinnt mit seinem Auftreten Chriftin felbst, der richtige Thpus eines im französischen Söldner= dienft um allen sittlichen Salt gekommenen Mannes von Stand (er gehörte einer Honoratioren=Familie von Averdon an), eines Mannes, der so charakterlos ift, vor der Unter= suchungskommission es als ein Unglück zu bezeichnen, daß er diese Frau kennen gelernt, 2) ihr die ehrenrührigsten Sachen hinter ihrem Rücken nachzusagen, und dann doch

¹⁾ Das geht weniger deutlich aus den Kathsverhandlungen hervor, als aus dem Brief des Herrn de Gingins von Chivily an den großen Haller. a. a. D. Bd. 40 Supl.

²⁾ In Stettler's Brief an Haller (a. a. D).: "il a déclaré, qu'après avoir été fait Prisonnier à Rosbach il s'étoit trouvé à Berlin, ou il avait eu le malheur de faire connoissance avec cette femme" etc.

gleich am Tage nachher, mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten auf seine Familie oder Stellung, ihr Hals über Kopf nachzureisen.

Hier kommen wir nun von felbst zu der Frage: Ent= hält die Aussage Christin's die thatsächliche Wahrheit, wie kommt diese Frau zu den vorgewiesenen und an= erkannten Legitimations=Papieren, die sie als Madame la Baronne Franquini née du Bourg ausweisen? kommt vor Allem die Churmainzische Regierung dazu, ihr nicht nur diese ausdrückliche Legitimation zu ertheilen, son= dern dazu auch das Zeugniß, daß sie seit 15 oder 16 Jahren, also doch gerade über die Zeit, in welcher Christin's Erzählung sie ihre unwürdigste Rolle spielen läßt, in Mainz auf's vortheilhafteste bekannt sei, und ihre Sittsamkeit nicht dem geringsten Zweifel unterliege? 1) Berdient aber die Churmainzische Regierung den Glauben, daß sie nicht ohne thatsächlichen Grund so bestimmte Erklärungen, noch dazu in einer offiziellen Kundgebung, abgegeben haben wird, was man doch wohl voraussetzen darf, woher hat Christin die von ihm erzählten, freilich aber in keiner Beise belegten Thatsachen? Wie kann diese von Churmainz so warm empfohlene Madame de Franquini zugleich die Carolina Heinrica Burg ober die um ihres sittenlosen Lebens von bem fönigl. Lakai geschiedene Frau Caën (ober de Caën) sein? Das sind unseres Erachtens unvereinbare Gegen= fate, und wir fteben vor einem Rathfel, zu deffen Löfung das vorliegende Material nicht hinreicht. Wir müßten über diese Frau und ihre weiteren Lebensschicksale noch besser unterrichtet sein; ber Schleier, der über ihrem bisherigen Leben liegt, mußte noch weiter gelüftet werden, um end=

¹⁾ Schreiben der churfürstlich=mainzischen Regierung an den Rath zu Bern in den "pièces justificatives".

gültig über ihren Charakter urtheilen zu können. Daß Madame de Franquini eine Frau nicht ohne Bildung gewesen, beweisen ihre Briefe; daß Albrecht von Haller nicht
nur die an ihn gerichteten Briefe dieser Frau ausbewahrt
und beantwortet hat, sondern auch sich ausführlich über
die Angelegenheit berichten und die Copien der Briefe des
französischen Gesandten zusenden ließ, deutet auf ein tieferes
Interesse, welches eine niedrige und gemeine Persönlichkeit,
eine Abenteurerin und Landläuferin gewöhnlichen Schlages,
bei dem ernsten, den tiefsten Problemen des menschlichen
Lebens zugewandten Forscher denn doch kaum gefunden
hätte.

So mag es benn nicht ganz so ungereimt sein. als es auf den ersten Blick scheinen möchte, wenn auch wir, trot der Straffentenz des bernischen Rathes vom 22. März 1763, nicht umhin können, einige Theilnahme und Sympathie mit dem Schicksal dieser Frau zu empfin= den, die, wenn sie nicht geradezu ein Opfer willführlicher Rechtspflege und seltsam sich verkettender Umstände genannt werden muß, doch jedenfalls unerhört gedemüthigt worden ift, und nicht die ohne Ansehen der Person richtende Be= rechtigkeit gefunden hat, welche einem freien Staatswesen fo wohl ansteht, ja unumgänglich nöthig ist. Nicht ohne ihr Berschulden kam es so; was aber in den Augen der ber= nischen Regierung, wenn nicht ihr größtes, so doch ein sehr großes Verschulden war, finden wir heutzutage ganz un= schuldig, es ift offenbar das Drucken laffen und Austheilen ihres Memoire. Etwas drucken zu lassen, noch dazu mit Umgehung ber Cenfur, und gar noch mit anzüglichen Stellen über Regierungsbeamte ward zu jener Zeit als eine ent= schieden staatsgefährliche That angesehen, und schon dieser Umstand allein genügte, um der Madame de Franquini von

vornherein das ausgeprägte Mißfallen der Obrigkeit zuzu= giehen, und damit ihrer Abweisung oder Berurtheilung, gang abgesehen von anderen Gründen, mächtig Vorschub zu leisten. Dem Charakterbild der Madame de Franquini, wie es uns die erzählten Borgange bieten, fehlen edlere Büge durchaus nicht; Willensfraft, Muth und eine feltene Ausdauer im Verfolgen eines Zweckes sind gepaart mit einer in ungewöhnlichem Maße gewinnenden Berfonlichkeit. Eine gewisse Eitelkeit, Sucht eine Rolle in der Gesellschaft zu spielen, selbstgefällige Hervorhebung ihrer adeligen Geburt und Verwandtschaft, sowie nicht weniger ihrer echtadeligen « sentiments », treten deutlich auch hervor, aber nie in widerwärtiger Weise, und fehr bezeichnend ift, daß der Landvogt ihr nicht etwa, wie man bei einer Abenteu= rerin erwarten möchte, großen Aufwand und Berschwen= dung, sondern das Gegentheil, große Knauserei (« sa manière de vivre avec une extrême lésine »), zur Last l'egt, eine Beschuldigung, die indirett das Zeugniß eingezogenen Lebens in sich schließt.

Und endlich, gesetzt auch der Fall, diese Frau habe (was ja selbst bei anerkannt adeliger Abkunft der Fall sein konnte) ein zweideutiges Abenteurerleben hinter sich gehabt und sei — das ist in diesem Fall wohl die einsachste Erstärung — nach Pverdon gekommen, um ihrem Kinde zusnächst, und sodann wohl auch sich selbst durch eine Ehe mit dem Vater ihres Kindes einen geachteten Namen und eine gesicherte Existenz zu gewinnen, sich wieder in die sittlichen Schranken der Gesellschaft, die sie mißachtet, einzusügen — muß es nicht unsere Theilnahme wecken, wenn wir sehen, wie die alte Schuld sich rächt, wie der Versuch dem Abenteurerleben zu entrinnen, so energisch und ausdauernd sie denselben durchsührt, ihr dennoch mißlingt und sie durch

ben Machtspruch der bernischen Justiz gebrandmarkt, keine andere Wahl hat, als in ein Leben der Abenteuer und ber zweideutigen Berhältnisse zurückzukehren? wenn wir sehen, wie eine nicht unedel angelegte Persönlichkeit nach bem Besetz der göttlichen Berechtigkeit im Berderben und Fehlschlagen ihrer Hoffnungen das erndtet, was fie durch die Buchtlosigkeit und sittliche Berschuldung früherer Jahre selbst gefäet, wie eine begabte Natur untergeht, weil die Schuld sich als Bleigewicht an ihre Füße heftet, sobald sie aufwärts streben möchte. Je weniger wir aber einer folden Natur unser Mitgefühl versagen können, um so verächtlicher erscheint der Mann, auf welchen diese Frau ihr Vertrauen gesetzt und der daffelbe so schmählich täuscht. Was bewog ihn zu dieser niedrigen Handlungsweise? War es vielleicht, um jener Frau durch eine entehrende Verurtheilung, die er nach seiner Erklärung als gewiß voraussehen konnte, die Erreichung ihres Endzieles der Che mit ihm felbst, unmöglich zu machen, und so sich selbst eine lästige Fessel fern zu halten? Es würde uns nicht wundern, wenn dem also gewesen ware. Der gewissen= und charakterlose Mann mochte es, wie viele Andere seiner Art, vorziehen, ein Verhältniß fortbauern zu laffen, bas, wenn auch unsittlich, schamlos und entehrend für ihn so gut wie für jene Frau, ihm doch alle mögliche Freiheit ließ und feine jener heilfamen Schranken auferlegte, welche die Che naturgemäß in sich schließt. Doch auch hier zeigt es sich, daß die sittliche Weltordnung nicht ungestraft miß= achtet und zertreten wird, ein Einbruch in dieselbe führt stets auf einen abschüssigen Weg, dessen Ende wir nicht ju bemeffen vermögen; und gang besonders die Sitten= losigkeit in Uebertretung des VII. Gebotes erweist sich trot aller Beschönigung immer von Neuem als ein Strubel, der in immer rascherem Wirbel nicht allein Wohlstand und Vermögen, sondern noch viel Unersetlicheres, nämlich die geachtete Lebensstellung und den guten Namen, ja Selbstachtung, Ehr= und Schamgefühl verschlingt, und schließlich, wie hier, dem Manne nichts übrig läßt, als die Erbärmlichkeit und die allgemeine Verachtung.

Her aus der Vergangenheit für die Gegenwart zu lernen begehrt, der wird unschwer erkennen, daß, so sehr auch die äußern Verhältnisse andere geworden sind, doch im Grunde immer noch dieselben sittlichen Gesetze unsere gefellschaftlichen Zustände regieren; und gerade solche räthselhafte Scheinzeistenzen, deren Kern bei näherem Beschauen in ungelöste Räthsel zersließt, überhaupt zene ganze Zeit, welche auf den äußern Schein und die Form mehr als billig Gewicht legte, sagen es uns immer von neuem, daß zur Erhaltung eines sittlich gesunden gesellschaftlichen Lebens oberster Grundsatz und erste Pflicht bleiben muß: "Nicht Scheinen, sondern Sein!"

